



Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Zug

Tätigkeitsbericht 2004 [Nr. 6]

## Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

### Tätigkeitsbericht 2004 [Nr. 6]

Der Datenschutzbeauftragte hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.<sup>1</sup>

Der vorliegende Tätigkeitsbericht Nr. 6 deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar 2004 und 31. Dezember 2004 ab.

Er ist auch auf der Website des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht:  
«[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)»

Zug, 11. Januar 2005

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug  
Dr. iur. René Huber

#### Ein paar häufig verwendete Abkürzungen:

Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzes- sammlung [Kt. Zug]
Bst.	Buchstabe
DS	Datenschutz
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Datenschutzgesetz
EDSB	Eidg. Datenschutz- beauftragter
E-DSG	Eidg. Datenschutzgesetz
FN	Fussnote
GVP	Gerichts- und Verwaltungs- praxis des Kantons Zug
IT	Informatik-, Informations- technologie
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TB	Tätigkeitsbericht

<sup>1</sup> § 19 Abs. 1 Bst. h Datenschutz-  
gesetz des Kantons Zug.

<sup>2</sup> Eidg. Datenschutzbeauftragter,  
Feldeggweg 1, 3003 Bern,  
Tel. 031 322 43 95,  
«[www.edsb.ch](http://www.edsb.ch)».

### Ein wichtiger Hinweis

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug befasst sich mit der Datenbearbeitung der kantonalen und kommunalen Zuger Verwaltung.

Für die Datenbearbeitung von privaten Unternehmen (Versicherern, Banken, Arbeitgebern etc.) sowie der Bundesverwaltung ist der Eidg. Datenschutzbeauftragte<sup>2</sup> zuständig.

ISSN 1424-4756

# Inhaltsverzeichnis

2	Wozu Datenschutz?
3	Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2004
	<b>I. Grundlegende Themen und Projekte</b>
4	1. Die Pendenzen aus dem Jahre 2003
4	2. Merkblätter für die Praxis
5	3. Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten
6	4. Neue Formen der Zusammenarbeit
7	5. Datensicherheit in der Informatik
	<b>II. Berichterstattung 2004</b>
9	1. Fälle aus der Beratungspraxis
9	1.1 Übersicht
10	1.2 Allgemeine Verwaltung von Kanton und Gemeinden
13	1.3 Recht auf Einsicht in die eigenen Daten
15	1.4 Arbeitsrechtliches
16	1.5 Einbürgerung
17	1.6 Schule
19	1.7 Gesundheitswesen
19	1.8 Sicherheit und Polizei
20	1.9 Videoüberwachung
21	1.10 Forschung, Planung und Statistik
22	1.11 Informatik und Datensicherheit
23	2. Öffentlichkeitsarbeit
23	2.1 Zuger Datenschutz im Internet
24	2.2 DSB-Mailing-Liste
25	2.3 Tätigkeitsbericht 2003
25	2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug»
25	2.5 Medienarbeit
25	3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung
25	3.1 Abgeschlossene Rechtserlasse
26	3.2 Vernehmlassungen
27	3.3 Vorarbeiten zu Rechtserlassen
28	4. Register der Datensammlungen
29	5. Weiterbildung
29	5.1 Weiterbildungsangebot des Datenschutzbeauftragten
30	5.2 Auch der DSB muss sich weiterbilden
31	6. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten
32	7. Wir über uns
34	Dank!
35	Sachregister
36	Nützliche Adressen

## Wozu Datenschutz?

### USA: Senator Edward Kennedy – ein gefährlicher Terrorist?

Im März 2004 haben Sicherheitskräfte den US-Senator Edward Kennedy beim Einchecken für Inlandflüge mehr als fünfmal angehalten und befragt. Der Grund: Sein Name stand auf der geheimen «no-fly»-Liste.<sup>3</sup> Diese Liste enthält Namen von Personen, die als so gefährlich gelten, dass sie auf keinem Flug in den USA zugelassen sind. Es dauerte Wochen, bis Senator Kennedy die Löschung seines Namens auf dieser Liste erreichte, obwohl er höchste Stellen für eine Intervention mobilisieren konnte.

Die lästige Folge für Kennedy: ein paar fast verpasste Flüge und Meetings. Der grosse Schaden für den Staat: ein landesweites Medienecho über die geheimen «no-fly»-Listen der Sicherheitsdienste und einen massiven Vertrauensverlust bei vielen Bürgerinnen und Bürgern.

### Frankreich: Wer in die polizeilichen Datenbanken gerät ...

Über zwanzig Jahre lang war eine Person in einer polizeilichen Datenbank wegen begangener Betrügereien eingetragen. Doch diese Person war seinerzeit nicht Täterin, sondern Zeugin. Eine andere, ältere Person war bei der Polizei wegen bewaffneten Raubes und Entführung verzeichnet. Tatsächlich war auch sie aber nicht die Täterin, sondern – das Opfer!

Beide betroffenen Personen litten jahrelang unter schwerwiegenden Nachteilen, die sie sich aber nicht erklären konnten. Erst mit Unterstützung der nationalen Datenschutzstelle gelang es, die falschen Polizeidaten zu korrigieren.<sup>4</sup>

### Schweiz: Vertrauliche Daten von Prominenten auf der CS-Website

Vor einiger Zeit berichteten die Schweizer Medien<sup>5</sup>, dass man auf einer Website der CS während Tagen vertrauliche Daten von Prominenten wie Roger Moore, Udo Jürgens, DJ Bobo oder Polo Hofer einsehen konnte. Es handelte sich offenbar um ein Versehen, doch der Imageschaden war massiv. Im «Blick» zum Beispiel sagte Udo Jürgens: «Das ist ein Skandal erster Güte!» Und Polo Hofer: «Ich bin stinksauer.»

### Zürich: Stadtpolizei lässt E-Mail-Verkehr der eigenen Polizisten überwachen

Im letzten Jahr berichteten die Medien – die Zeitungen zum Teil auf der Frontseite<sup>6</sup> –, dass das Kommando der Stadtpolizei Zürich verbotenerweise den E-Mail-Verkehr seiner Polizisten überwacht und ausgewertet hatte. Neben dem Imageschaden hat dieses illegale Vorgehen gemäss den Berichten auch zu grossem Unmut, Verärgerung und Verunsicherung im städtischen Polizeikorps geführt.

Wo gearbeitet wird, passieren Fehler? Pannen in Einzelfällen? Dumm gelaufen? Nicht nur. Neben Schlamperei machen diese Meldungen auch deutlich, dass strukturelle Probleme vorliegen. Wo dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen keine Bedeutung beigemessen wird, wo entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen, wo die Mitarbeitenden nicht konsequent ausgebildet werden und wo das Handeln staatlicher Stellen kaum oder gar nicht kontrolliert wird, da kann man auch nicht darauf vertrauen, dass mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger rechtmässig und sorgfältig umgegangen wird.

Eine schlechte Presse, Strafuntersuchungen gegen die Verwaltung, gar die Verpflichtung, Schadenersatz zu zahlen? Keine Frage, dass Datenschutzverletzungen gravierende Folgen haben können. Keine Frage auch, dass solche Vorkommnisse in Zug verhindert werden müssen. Sie wären schlecht für die Zuger Bevölkerung, den Zuger Wirtschaftsstandort und die Zuger Verwaltung.

Der vorliegende Bericht zeigt, was zu tun ist, damit die Datenbearbeitung rechtmässig ist und wie die Datenschutzstelle die Verwaltung hier unterstützt.

Der Datenschutzbeauftragte steht auch Bürgerinnen und Bürgern für Anfragen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit jederzeit gerne zur Verfügung. Haben Sie Fragen oder Anregungen? Ich freue mich auf Ihre Reaktion.



Dr. iur. René Huber  
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

<sup>3</sup> Vgl. die Berichterstattung in der Washington Post/San Francisco Chronicle vom 20. 08. 2004: «<http://sfgate.com/cgi-bin/article.cgi?file=/c/a/2004/08/20/MNGQ28BM1O1.DTL>».

<sup>4</sup> Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés [CNIL], 24<sup>e</sup> rapport d'activité 2003 [édition 2004], S. 51/52.

<sup>5</sup> Vgl. etwa Tages-Anzeiger, 10. November 2000, S. 16.

<sup>6</sup> Tages-Anzeiger, 27. April 2004, Frontseite und S. 13; Neue Zürcher Zeitung, 28. April 2004, S. 53.

## Sind Sie in Eile? – Das Wichtigste des Jahres 2004

### Beratung: 40 Fälle aus der Praxis

Anhand von 40 konkreten Beispielen erhalten Sie einen Einblick in unsere Beratungspraxis des Jahres 2004.

Näheres → S. 9

### Register der Datensammlungen – neu im Internet zugänglich

Das Register umfasst die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung und der Einwohnergemeinden. Zurzeit sind 1'217 Datensammlungen registriert. Seit März 2004 steht es im Internet zu Ihrer Verfügung.

Näheres → S. 28

### Hilfsmittel für die Praxis: Merkblatt und Leitfaden

Datenschutzrecht ist eine abstrakte Materie. Damit die Verwaltungsmitarbeitenden wissen, wie sie konkret vorgehen müssen, um den Datenschutz zu gewährleisten, stellt der DSB Merkblätter für verschiedene Bereiche zur Verfügung oder gibt den Verwaltungsstellen Input zur eigenständigen Erarbeitung solcher Merkblätter.

Sieben neue Merkblätter liegen vor.

Näheres → S. 4

### Datensicherheit in der Informatik

Der Regierungsrat hat die neue Informatikverordnung erlassen. Datensicherheit ist ein Grundpfeiler der Informatik, der DSB hat hier eine klar umschriebene Rolle, insbesondere auch bei neuen Informatikprojekten.

Näheres → S. 7

### Ausbildung des Verwaltungspersonals

Anlässlich der halbtägigen Schulung des neuen Betriebssystems «Windows XP» konnte der DSB in diesem Jahr rund 650 Mitarbeitende der Verwaltung mit den Grundlagen von Datenschutz und Datensicherheit vertraut machen. Zudem stellt die Datenschutzstelle diese Bereiche auch am «Einführungstag der neuen Mitarbeitenden» vor.

Näheres → S. 29

### Internet-Angebot und Mailing-Service des Datenschutzbeauftragten

Der DSB informiert über Aktuelles aus Datenschutz und Datensicherheit in Kurzform kostenlos per E-Mail. Damit entfällt zeitaufwändiges Absuchen der DSB-Website auf Neuigkeiten. Auf der Website sind die grundlegenden Informationen zu finden. Die Nutzung von Internet hat im Berichtsjahr zwischen 20% und 60% zugenommen, diejenige der Mailing-Liste hat sich gar verdreifacht.

Näheres → S. 23

### Private Daten am Arbeitsplatz?

Sehr oft speichern Verwaltungsmitarbeitende private Daten auf ihrem PC oder haben private Unterlagen in ihrem Büro. Der Regierungsrat hat diesen Sachverhalt in vorbildlicher Weise geregelt, insbesondere auch, was zu tun ist, wenn das Arbeitsverhältnis unerwartet endet.

Näheres → S. 26

### Internationale Konferenzen

Der DSB nahm an vier wichtigen internationalen Veranstaltungen teil. In diesem Abschnitt erfahren Sie, was in Sachen Datenschutz und Datensicherheit weltweit aktuell ist.

[Hinweis: Die Teilnahme des DSB an diesen vier Konferenzen erfolgte in der Freizeit und auf eigene Kosten.]

Näheres → S. 30

### Die sieben Pendenzen aus dem Jahre 2003: Wie ging die Geschichte aus?

Nicht alle Geschäfte können im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Hier erfahren Sie, ob die sieben Geschäfte, die im letzten Tätigkeitsbericht noch offen waren, zu einem guten Ende kamen.

Näheres → S. 4

# I. Grundlegende Themen und Projekte

## 1. Die Pendenzen aus dem Jahre 2003: Wie ging die Geschichte aus?

Viele Themen können nicht innerhalb einer Berichtsperiode definitiv gelöst werden. Im letztjährigen Tätigkeitsbericht haben wir Ihnen deshalb bei verschiedenen Themen versprochen, Sie über den Abschluss, jedenfalls die Fortsetzung, zu informieren. Gerne nehmen wir den Faden bezüglich folgenden Pendenzen auf:

- **Ist die Datensicherheitsverordnung nun endlich ...] verabschiedet?**<sup>7</sup>

Nein! Informationen dazu finden Sie auf S. 8.

- **Ist das Wahlgesetz unterdessen revidiert worden?**<sup>8</sup>

Die Revision ist erfolgt, das Geschäft ist somit abgeschlossen – S. dazu S. 25.

- **Ist die elektronische Krankengeschichte im Zuger Kantonsspital nun eingeführt?**<sup>9</sup>

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Zurzeit befindet es sich in der Testphase.

- **Wurde die Jagdverordnung geändert?**<sup>10</sup>

Ja – diese Angelegenheit ist abgeschlossen.<sup>11</sup>

- **Wie weit ist das neue Polizeigesetz?**<sup>12</sup>

Die Arbeiten am Entwurf sind noch im Gange. Voraussichtlich wird dieses Geschäft im Frühjahr 2005 dem Regierungsrat vorgelegt. Informationen dazu finden Sie auf S. 27.

- **Steht das Register der Datensammlungen nun im Internet zur Verfügung?**<sup>13</sup>

Ja – seit März 2004 steht es Ihnen im Internet zur Verfügung. Näheres finden Sie auf S. 28.

- **Haben der DSB LU und der DSB ZG gemeinsam Datenschutz-Ausbildungskurse durchgeführt?**<sup>14</sup>

Ja – informieren Sie sich darüber auf S. 30.

## 2. Merkblätter für die Praxis

Das Datenschutzgesetz ist sehr abstrakt abgefasst und deshalb für die Verwaltungsstellen selten direkt auf konkrete Sachverhalte anwendbar. Ein Merkblatt oder ein Leitfaden kann den Verwaltungsmitarbeitenden hingegen praxisbezogen und konkret aufzeigen, was sie bezüglich Datenschutz und Datensicherheit zu beachten haben.

Der DSB verfasste neu folgende Hilfsmittel [auf der DSB-Website publiziert]:

### Merkblatt «E-Government»

Es herrscht Unsicherheit, welche Informationen öffentliche Stellen auf ihren Homepages veröffentlichen dürfen und wie sie die elektronische Kommunikation zu gestalten haben. Die DSB der Kantone BL, SO und ZG haben eine Arbeitsgruppe gebildet, um gemeinsam den Leitfaden «Rechtskonformes E-Government in der kantonalen und kommunalen Verwaltung: Was ist bezüglich Datenschutz zu beachten?» zu erarbeiten. Der DSB ZG hat diesen Leitfaden anschliessend an die Zuger Rechtsgrundlagen angepasst.

### Merkblatt «Wie ist die Internet-Nutzung in der Schule zu regeln?»

Schulen sollen die Nutzung von Internet und E-Mail durch Schülerinnen und Schüler in einer Nutzungsordnung klar regeln. Darin wird auf zwei Seiten aufgezeigt, was Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind.

### Muster «Verpflichtungserklärung bei Auslagerung von öffentlichen Aufgaben»

Werden Aufgaben von der Verwaltung an Private ausgelagert, so haben diese oft Einsicht in Personendaten, die dem Datenschutzgesetz sowie dem Amtsgeheimnis unterstehen. Wird mit der Datenbearbeitung jemand beauftragt, der dem Datenschutzgesetz nicht untersteht, so ist der Datenschutz entsprechend durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen.<sup>15</sup> Der DSB hat ein Muster verfasst, das zeigt, was die auslagernde Stelle mit dem Beauftragten bezüglich des Datenschutzes zu regeln hat.

7 DSB TB 2003 S. 6.

8 DSB TB 2003 S. 10 Fall Nr. 6  
«Verletzt die briefliche Abstimmung das Abstimmungsgeheimnis?».

9 DSB TB 2003 S. 20 Fall Nr. 38.

10 DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 50  
FN 103.

11 Vgl. Änderung von § 20 Jagdverordnung [BGS 932.11] vom 18. Mai 2004, in Kraft seit 10. Juli 2004.

12 DSB TB 2003 S. 30.

13 DSB TB 2003 S. 31.

14 DSB TB 2003 S. 34.

15 § 6 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

### Bericht über den Umgang der Behörden mit «schwieriger» Verwaltungskundschaft

Wer im Kontakt mit Kunden steht, weiss, dass es sehr angenehme, ab und zu aber auch eher unangenehmere Kunden gibt.

Verwaltungsstellen wie etwa Sozialdienste, Ausländerbehörden, Steuerverwaltung oder auch Gerichte haben manchmal mit schwieriger, vielleicht sogar gewaltbereiter Kundschaft zu tun. Muss die Verwaltung solchen Personen schlechte Nachrichten kommunizieren, so kann es für die Mitarbeitenden gelegentlich zu heiklen Situationen kommen.

Darf die Verwaltung deshalb Listen mit «schwieriger», vielleicht auch potentiell gefährlicher Kundschaft führen? Dürfen andere Verwaltungsstellen über Kundschaft, die in schweren Konflikten mit der Verwaltung stehen, informiert werden? Werden nun heimlich «Fichen» angelegt? Wie sich die Mitarbeitenden der Verwaltung datenschutzrechtlich rechtmässig verhalten, finden Sie in diesem Merkblatt, das durch die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten verfasst wurde.<sup>16</sup>

### Merkblatt «Datenerhebungssysteme in Alters- und Pflegeheimen»

Der DSB LU hat zusammen mit dem DSB ZG zwei auf dem schweizerischen Markt angebotene Systeme zur Bearbeitung von Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen beurteilt. Daraus hat der DSB LU ein fünfseitiges Merkblatt ausgearbeitet, das der DSB ZG auf die Zuger Bedürfnisse angepasst hat. Es steht Ihnen auf der DSB-Homepage zur Verfügung.

### Leitfaden «Datenschutz und Datensicherheit bei der AIDS-Hilfe Zug»

Bei der Fachstelle AIDS-Hilfe Zug werden extrem sensible Daten bearbeitet. Es ist der Fachstelle ein grosses Anliegen, die Datenbearbeitung in jeder Hinsicht rechtmässig zu organisieren. Sie erarbeitete deshalb – auf den durch den DSB gelieferten fachlichen Grundlagen basierend – einen Leitfaden für die Datenbearbeitung bei der AIDS-Hilfe Zug. Er kann auch in Bereichen, die ähnlich sensible Daten bearbeiten, zu Rate gezogen werden.

### Hinweise zum sicheren E-Mail-Verkehr beim Schulpsychologischen Dienst

Basierend auf Fachinformationen des DSB hat der Schulpsychologische Dienst für seine Mitarbeitenden auf einer Seite die wichtigsten Hinweise zum sicheren E-Mail-Verkehr übersichtlich zusammengefasst.

## 3. Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten

### Ausgangspunkt

Der Staat lagert – aus den verschiedensten Gründen – je länger je mehr öffentliche Aufgaben an Private aus. Durch die Auslagerung darf für die Bevölkerung keine Verschlechterung ihrer Rechte resultieren. Um eine verwaltungsweite gesetzeskonforme Auslagerung mittels Leistungsvereinbarungen zu gewährleisten, hat der Regierungsrat im Oktober 2003 ein Regelwerk bezüglich «Leistungsvereinbarungen mit privaten Dritten» verabschiedet.<sup>17</sup> Dieses kommt grundsätzlich zwingend bei jeder Leistungsvereinbarung, die eine Verwaltungsstelle mit Externen abschliesst, im Sinne eines verbindlichen Standardvertrags, zur Anwendung. Der DSB hat die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit konzipiert. Wir haben diesbezüglich im letzten Jahr berichtet.<sup>18</sup>

Im Berichtsjahr haben sich nun die folgenden zwei Probleme gezeigt:

### Unzulässige Abänderung von zwingenden Vorschriften

Der Regierungsrat genehmigt jede solche Leistungsvereinbarung. Der DSB wird anschliessend<sup>19</sup> darüber durch Kopie in Kenntnis gesetzt. Es hat sich nun verschiedentlich gezeigt, dass in solchen Verträgen zwingende gesetzliche Vorgaben vertraglich abgeändert wurden. Dies ist unzulässig<sup>20</sup>, unverbindlich und kann im Verlaufe des Vertragsverhältnisses zu unnötigen Problemen führen. Es scheint deshalb sinnvoll, dass der DSB die entsprechenden Leistungsvereinbarungen vor der Verabschiedung durch den Regierungsrat auf Rechtmässigkeit mit den Vorgaben des Datenschutzes überprüft.

16 Die «Arbeitsgruppe Innere Sicherheit/AGIS» der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten hat einen Workshop zum Umgang der Behörden mit (möglichst) gewaltbereiten Personen durchgeführt. Teilnehmende aus 19 Kantonen aus den Bereichen Datenschutz, Polizei/Sicherheit und Personal waren anwesend. Die wichtigsten Erkenntnisse dieser Veranstaltung wurden im vorliegenden Bericht zusammengefasst, der im Januar 2004 erschienen ist.

17 Eine punktuell überarbeitete Ausgabe liegt seit November 2004 vor.

18 DSB TB 2003 S. 12 Fall Nr. 11.

19 Es kommt auch vor, dass sich die mit der Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung befasste Verwaltungsstelle bezüglich datenschutzrechtlicher Aspekte frühzeitig an den DSB wendet.

20 Zwingend anwendbares öffentliches Recht kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit privaten Dritten – zulasten von Bürgerinnen und Bürgern – abgeändert bzw. ausser Kraft gesetzt werden.

### Schutz der Privatsphäre – und Archivierung?

Institutionen, die mit der öffentlichen Verwaltung Leistungsvereinbarungen abschliessen, haben nicht nur die zwingenden Vorschriften des Datenschutzrechts, sondern auch diejenigen des *Archivrechts*<sup>21</sup> einzuhalten. Bei gewissen Institutionen, deren Dienstleistungen auf absolut freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden kann, ergeben sich nun *Frontalkollisionen* zwischen den Vorgaben des Archivrechts und denjenigen des Privatsphärenschutzes.

Dazu ein konkretes Beispiel: Wer wird wohl eine freiwillige Beratung, etwa im Bereiche AIDS-Hilfe, Drogen- oder Alkoholberatung [etc.] bei einer *privaten* Institution in Anspruch nehmen, wenn er zu Beginn der Beratung darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass seine vollständige Akte später dem Staatsarchiv übergeben wird, und – nach Ablauf der entsprechenden Schutzfristen<sup>22</sup> – grundsätzlich<sup>23</sup> für jedermann frei zugänglich sein wird? Antwort: Wohl niemand.

Es wird zu prüfen sein, wie dieser Konflikt zwischen dem Schutz der Privatsphäre der Betroffenen und dem Anspruch des Archivs zu lösen ist. Das Datenschutzgesetz bietet eine durchaus sinnvolle Lösung an: die Anonymisierung.<sup>24</sup> Werden Personendaten rechtskonform anonymisiert, sind die betroffenen Personen nicht mehr eruierbar. Der Konflikt mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre entfällt und die entsprechend anonymisierten Daten können dem Archiv übergeben werden.

### Ausblick

Beide Problemfelder haben sich erst im Verlaufe des Berichtsjahres gezeigt. Mit den zuständigen Stellen wurde noch nicht nach einer Lösung gesucht. Dies wird jedoch im Jahr 2005 anzugehen sein. Sie werden im kommenden Bericht an dieser Stelle informiert.

21 Archivgesetz [BGS 152.4].

22 § 11 ff. Archivgesetz.

23 § 10 Archivgesetz.

24 § 11 Datenschutzgesetz.

25 Vgl. dazu etwa die Motion der SP-Fraktion vom 12. November 2004 betreffend Einführung der institutionellen Zusammenarbeit [IZ] [Vorlage Nr. 1282.1., Laufnummer 11599].

### 4. Neue Formen der Zusammenarbeit: Wie kann der Datenschutz gewährleistet werden?

Neue Problemstellungen verlangen nach neuen Lösungswegen. Auf verschiedenen Gebieten wird deshalb eine engere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Fachbereichen postuliert. Zur Illustration:

#### • Gewalt von Jugendlichen in Schule und Freizeit

Es wird offenbar ein zunehmender Einsatz von physischer oder psychischer Gewalt unter Jugendlichen festgestellt. Die herkömmlichen Instrumente zur Bekämpfung seien ungenügend. Gefordert wird deshalb eine engere Zusammenarbeit etwa zwischen Schule, Eltern, Polizei, freiwilliger Jugendarbeit und Sozialbehörden.

#### • Zusammenarbeitsformen in neuen Schulmodellen

«Integrative Schulungsmodelle» sollen Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten nicht mehr getrennt in speziellen Kleinklassen schulen, sondern integriert in die Regelklasse. Dies setzt eine engere Zusammenarbeit etwa zwischen Lehrpersonen, Therapeutinnen, Eltern, Schulleitung, Schulpsychologischem Dienst, IV und Sozialdiensten voraus.

#### • Institutionelle Zusammenarbeit im Arbeitslosenbereich<sup>25</sup>

Politische Kreise bringen vor, in diesem Bereich seien Doppelspurigkeiten oder dann Lücken vorhanden. Um die Ausgliederung von Arbeitslosen aus der Gesellschaft zu verhindern, seien koordinierte Anstrengungen zwischen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialdiensten, Arbeitsintegration und weiterer auf diesem Gebiet aktiver Fachstellen notwendig.

### Hinweise dazu aus datenschutzrechtlicher Sicht

#### Allgemeines

Eine Zusammenarbeit verschiedener Stellen bedeutet stets einen Austausch von Informationen. Geht es dabei ausschliesslich um Fach-



informationen oder um korrekt anonymisierte Personendaten, so ergeben sich aus Sicht des Persönlichkeitsschutzes Betroffener keine Einwände.

Anders ist es, wenn *Personendaten* zwischen diesen Stellen ausgetauscht werden sollen. Gibt es kein Gesetz, das den Datenaustausch *ausdrücklich vorsieht*, so steht das DSG einem solchen freien und unkontrollierten Austausch von besonders schützenswerten Personendaten grundsätzlich *entgegen*.

### Voraussetzung: Gewährleistung des Schutzes auf Privatsphäre

Wenn immer neue Modelle der Zusammenarbeit geschaffen werden – der Schutz der Privatsphäre muss gewährleistet sein. Denn es ist zu beachten, dass Betroffene nicht einfach Objekte sind, sondern vielmehr Menschen, die ein Anrecht auf Schutz ihrer Privatsphäre haben. Werden sensible Daten über Personen weitergegeben, besteht stets das Risiko, dass damit den Betroffenen jegliche Kontrolle über ihre eigenen Daten entgleitet – die Daten beginnen ausserhalb ihres Einflusses ein Eigenleben zu führen. Es sind deshalb klare formell-gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die datenschutzkonform sind. Zu regeln ist folglich etwa:

- Wer darf welche Daten zu welchem Zweck wie lange verwenden?
- Datenweitergabe?
- Vernichtung? Anonymisierung? Archivierung?
- Welche Informations- und Einsichtsrechte stehen den Betroffenen zu?

Zentraler Punkt jeder datenschutzrechtlichen Regelung ist es, die Datenbearbeitung für den Betroffenen *transparent* zu gestalten: Nur wenn die Betroffenen selber sehen, welche Daten über sie bearbeitet und weitergegeben werden, können sie verhindern, dass nicht mehr aktuelle, unvollständige oder gar falsche Daten über sie herumgereicht werden.

### Ausblick

Der Datenschutz kann und will sich gegenüber neuen Ansätzen zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen nicht verschliessen. Der DSB unterstützt deshalb die Suche nach Lösungen, die den verfassungsmässigen Schutz der Privatsphäre Betroffener respektieren.

## 5. Datensicherheit in der Informatik<sup>26</sup>

### Für die Verwaltung muss Datensicherheit das A und O sein

Kerngeschäft der Verwaltung ist die Bearbeitung von Daten der Zuger Bevölkerung. Darunter befinden sich sehr viele, sehr sensible Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist die Verwaltung verpflichtet,<sup>27</sup> auf diesem Gebiet ihre *besondere Verantwortung* wahrzunehmen und die Datensicherheit mindestens gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu garantieren. Weil die Datensicherheit die *Grundlage jeglichen* Datenschutzes ist, ist der DSB denn auch von Gesetzes wegen in die Pflicht genommen,<sup>28</sup> diesbezüglich entsprechend aktiv zu sein. Er hat in diesem Jahr besonders daran mitgearbeitet, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden, zudem, dass die Verwaltungsmitarbeitenden bezüglich Datenschutz und Datensicherheit geschult werden.

### Informatikverordnung (ITV)

Der Regierungsrat hat im Juli eine neue Rechtsgrundlage zur Regelung der Informatik in Kraft gesetzt. Die Informatikverordnung<sup>29</sup> regelt Planung, Beschaffung, Betrieb und Kontrolle der Informatik in der kantonalen Verwaltung. Da sie die Grundlage der Datenverarbeitung in der Zuger Verwaltung bildet, hat sie einen *sehr engen Bezug zu Datenschutz und Datensicherheit*. Der DSB hat deshalb verschiedentlich Input geliefert. Die wichtigsten Punkte bezüglich Datensicherheit:

- Grundsätzlich erbringt der kantonsinterne Informatikdienstleister [AIO<sup>30</sup>] sämtliche IT-Dienstleistungen.
- Der Grundsatz der Sicherheit ist wichtig und zieht sich deshalb wie ein roter Faden durch die Verordnung.<sup>31</sup>
- Der DSB ist frühzeitig über sämtliche IT-Vorhaben, die einen direkten Bezug zu Datenschutz/Datensicherheit aufweisen, zu informieren<sup>32</sup>. Diese Information hat in erster Linie durch die Ämter und Direktionen, aber auch durch das AIO zu erfolgen.
- Das AIO ist verantwortlich, dass Zugriffsberechtigungen die Vorgaben von Datenschutz und Amtsgeheimnis einhalten.<sup>33</sup>

26 Fälle aus der Beratungspraxis zum Thema Datensicherheit finden Sie hinten auf S. 22 f.

27 § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz: «Daten sind insbesondere vor Verlust, Fälschung, Entwendung, Kenntnisnahme, Kopieren und Bearbeiten durch Unbefugte zu sichern.»

28 § 19 Abs. 1 Bst. a Datenschutzgesetz.

29 Informatikverordnung vom 29. Juni 2004 [ITV, BGS 153.53].

30 Amt für Informatik und Organisation [bei der Finanzdirektion].

31 Vgl. §§ 3, 4, 10, 11, 15, 16, 18, 19, 20 der Informatikverordnung.

32 § 4 Abs. 1 Informatikverordnung.

33 § 5 Abs. 2 Informatikverordnung.

- Die Direktionen und Ämter sind in erster Linie für die Datensicherheit eigener Fachanwendungen verantwortlich.<sup>34</sup>
- Konzeptionelle Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit werden in Absprache mit dem DSB durch das AIO erarbeitet.<sup>35</sup>
- Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehören zudem auch:<sup>36</sup>
  - Erarbeitung genereller Kriterien für Beschaffung und Betrieb von Informatikmitteln [gemeinsam mit AIO];
  - Überprüfung neuer Informatikmittel auf Datensicherheitsrisiken [gemeinsam mit AIO];
  - Regelmässige Meetings mit Vertretern des AIO.

Diese neue Verordnung ist ein sehr guter Ausgangspunkt zur Gewährleistung der Datensicherheit in der Zuger Verwaltung. Es gilt nun für alle Beteiligten, die Regelungen konsequent umzusetzen.

### Datensicherheitsverordnung

Entgegen dem ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag,<sup>37</sup> bis spätestens im *Dezember 2001* eine Datensicherheitsverordnung zu erlassen, ist der Regierungsrat dem auch in diesem Jahr nicht nachgekommen.<sup>38</sup>

Die Datensicherheitsverordnung muss Verfahren und Zuständigkeiten zur Sicherung von Daten regeln. Ziel wird es sein, bei der Datenbearbeitung Vertraulichkeit, Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten. Es wird somit zu regeln sein, was die *Datenbearbeitenden* – die Verwaltungsstellen und die Verwaltungsmitarbeitenden – tun müssen, damit der sichere Umgang mit Daten in der Verwaltung gewährleistet ist.<sup>39</sup>

Die Finanzdirektion erarbeitete in Zusammenarbeit mit der kantonalen Informatik und dem DSB erneut einen Entwurf. Im ersten Quartal 2005 sollte dieser sowie der erläuternde Bericht dazu vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung im Jahr 2005 verabschiedet werden kann. Im nächsten Tätigkeitsbericht – sowie umgehend in der Mailing-Liste<sup>40</sup> – werden Sie über den weiteren Verlauf dieses Projekts informiert.

### Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege

Der Regierungsrat erliess diese Verordnung im Juni 2004.<sup>41</sup> Da im Bereich der Langzeitpflege über die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen sehr viele und sehr heikle Daten erhoben werden, müssen Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechend miteinbezogen werden.<sup>42</sup> Was geschieht, wenn in solchen Institutionen unsorgfältig oder nicht gesetzeskonform mit Daten umgegangen wird, kann in den Medien nachgelesen werden.<sup>43</sup>

Der DSB setzte sich deshalb dafür ein, dass eine Betriebsbewilligung für diese Institutionen nur erteilt wird, wenn diese über ein entsprechendes *Datenschutz- und ein Datensicherheitskonzept* verfügen. Dieser Hinweis fand Eingang in die Verordnung.<sup>44</sup>

### Ausbildung der Verwaltungsmitarbeitenden

Alle Gesetze und Weisungen in Sachen Datensicherheit sind sinnlos, wenn die Mitarbeitenden nicht wissen, was sie an ihrem Arbeitsplatz in technischer und organisatorischer Hinsicht machen müssen, um Daten sicher zu bearbeiten. Der DSB hat deshalb die im Rahmen der Migration auf das neue Betriebssystem «Windows XP» flächendeckend durchgeführten Schulung das Modul Datenschutz/Datensicherheit konzipiert. Näheres zu dieser Schulung der Verwaltungsmitarbeitenden finden Sie auf S. 29.

34 § 18 Abs. 2 Bst. a Informatikverordnung.

35 § 19 Bst. d Informatikverordnung.

36 § 20 Informatikverordnung.

37 § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

38 Zur Vorgeschichte: DSB TB 2003 S. 6; DSB TB 2002 S. 5/6; DSB TB 2003 S. 6; DSB TB 2001 S. 5/6.

39 Die Datensicherheitsverordnung hat somit einen ganz anderen Fokus als die vorstehend erwähnte Informatiksicherheitsverordnung.

40 Informationen zur Mailing-Liste finden Sie hinten im Abschnitt II Ziff. 2.2 S. 24.

41 BGS 826.113.

42 Vgl. dazu auch die Beurteilung von Patientenbefragungstools durch die DSB LU und ZG hinten auf S. 31.

43 Vgl. etwa: Beobachter 2004/02: «Betagte: Durchleuchtet, gerastert und als Datei gespeichert: Beim Eintritt in ein Pflegeheim müssen Betagte neuerdings eine ganze Reihe intimer Fragen beantworten – mit zweifelhaftem Nutzen.» Tages-Anzeiger/TA vom 16. 07. 2003: «Staat hat Appetit auf private Daten», TA vom 31. 05. 2003: «Gläserne Menschen im Heim», TA vom 30. 05. 2003: «Die Altersheime sind nicht einig, ob die Fragebögen indiskret sind», TA vom 26. 05. 2003: «Zürich schnüffelt bei den Senioren», TA vom 26. 05. 2003: «Immer noch sexuelle Bedürfnisse?», TA vom 07. 08. 2000: «Biografiearbeit für die letzte Wegstrecke», TA vom 31. 07. 2000: «Keine Daten aus dem Lebenslauf», TA vom 25. 07. 2000: «Eine letzte Fiche im Altersheim», TA vom 25. 07. 2000: «Neue Fichen in den Altersheimen»; Facts 12. 07. 2001: «Kontakt Facts», Facts vom 28. 06. 2001: «Leistungsnoten im Altersheim».

44 § 10 Abs. 1 Bst. g Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege.

## 1. Fälle aus der Beratungspraxis

### 1.1 Übersicht

Falls Sie im Folgenden wichtige Themen vermissen, konsultieren Sie die früheren Tätigkeitsberichte – Sie finden dort über 200 weitere Fallbeispiele. Die Tätigkeitsberichte 1999–2003 können Sie beim DSB kostenlos bestellen [041 728 31 47]. Sie finden sie zudem auch layoutgetreu im Internet unter: «[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)», Rubrik «Kanton Zug/Tätigkeiten».

Stichwort	Fragestellung	Fall Nr.	Seite
Adressen	Unter welchen Voraussetzungen darf die Verwaltung Adressen an Dritte weitergeben?	5	11
Amtsblatt	Dürfen Todesfälle im Amtsblatt veröffentlicht werden?	8	12
Arbeitslosigkeit	Schutz der Privatsphäre bei Stellenbewerbungen in staatlichen Beschäftigungsprogrammen?	2	10
Arbeitslosigkeit	Schutz der Privatsphäre im brieflichen Verkehr?	3	10
Arbeitslosigkeit	Wie ist der Schutz der Privatsphäre bei Anmeldung zu Weiterbildungskursen gewährleistet?	1	10
Arbeitsrecht	Befragungen zur Mitarbeiterzufriedenheit – wer darf die Antworten sehen?	16	15
Arbeitsrecht	Bekanntgabe der Löhne von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde an die Kirchgemeinde?	19	16
Arbeitsrecht	Muss der Mitarbeitende Fernsehaufnahmen tolerieren?	20	16
Arbeitsrecht	Veröffentlichung des Wohnorts von Verwaltungsmitarbeitenden in amtlichen Publikationen?	21	16
Arbeitsrecht	Wer erhält Kenntnis vom Inhalt des Mitarbeitergesprächs?	28	19
Arbeitsrecht	Werden Arbeitnehmerdaten an Dritte weitergegeben?	18	15
Archiv	Welche Stelle gewährt Einsicht, wenn die Akten im Staatsarchiv sind?	15	14
Datensicherheit	Zur Zusammenlegung von Verwaltungsnetz und PC-Schulnetz	37	22
Einbürgerung	Anforderungen an den Kreis möglicher Referenzpersonen?	22	17
Einbürgerung	Datenbezug über Einbürgerungswillige – bei Nachbarn, Arbeitgebern oder Lehrpersonen?	23	17
Einsicht	Ist die Einsicht in die eigenen Daten auch betreffend polizeilicher Daten möglich?	30	19
Einsicht	Wo kann ich meine eigenen Daten einsehen? Beim DSB?	14	14
Einsichtsrecht	Voraussetzungen zur Einsicht in die eigenen Daten?	11	13
Einwohnerkontrolldaten	Ein Selbstbedienungsladen für den Kanton?	10	13
E-Mail	Wie kann ich verschlüsselt Dokumente per E-Mail senden?	40	23
eTax	Wie sicher ist die elektronische Zuger Steuererklärung «eTax»?	38	22
«Fichen»	Bearbeitet die Gemeindeverwaltung heimlich Daten?	13	14
Forschungsstudie	Datenerhebung für eine Studie – und wo bleibt das Steuergeheimnis?	36	21
Internet	Darf die kantonale Verwaltung Billette bei der SBB zentralisiert via Internet bestellen?	6	11
Internet	Verschlüsselte Kommunikation bei Kursanmeldungen der Verwaltung	39	23
Kopien	Anspruch auf kostenlose Kopien von eigenen Daten?	12	14
Lebensmittelkontrolle	Ist die Publikation von Resultaten von Lebensmittelkontrollen im Internet zulässig?	29	19
Personaldossier	Werden heimlich «Schattendossiers» geführt?	17	15
Polizei	Verkehrsdelikt durch Arbeitnehmer – Bekanntgabe an Arbeitgeber?	32	20
Polizei	Verkehrsdelikt durch volljährigen Schüler – Bekanntgabe an Eltern oder Schule?	31	20
Rechnungswesen	Wie muss die Rechnungsstellung in der Psychiatrie organisiert sein?	7	12
Schule	Fotos und Angaben zu Lehrpersonen und Schüler im Korridor	27	18
Schule	Wie sind schulische Entscheide zu dokumentieren?	25	18
Schule	Zum Informationsaustausch zwischen Schulpsychologen und Heilpädagogin	24	17
Sicherheitsdienste	Gemeinde beauftragt private Sicherheitsdienste – und die Bekanntgabe von Wahrnehmungen?	33	20
Sozialhilfeempfänger	Bekanntgabe von Adressen von Sozialhilfeempfängern für die «Weihnachtsaktion» an Medien?	9	12
Sperrung von Daten	Fahrzeughalterdaten trotz Datensperre veröffentlicht	4	11
Stipendien	Dürfen bei abgelehntem Gesuch die elterlichen Finanzverhältnisse offen gelegt werden?	26	18
Videoüberwachung	Wie sieht es diesbezüglich bei den Bussen der Zuger Verkehrsbetriebe aus?	35	21
Videoüberwachung	Wo stehen Videoüberwachungsanlagen der Zuger Polizei im Einsatz?	34	21
Videoüberwachung	Zu den Grundlagen	vor 35	20

## 1.2 Allgemeine Verwaltung von Kanton und Gemeinden

### Fall 1 Auch arbeitslose Personen haben Anspruch auf Privatsphäre – bei Anmeldung zu Weiterbildungskursen ...

Arbeitslose Personen haben oft die Möglichkeit, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch den Besuch von Weiterbildungskursen zu verbessern. In der Regel führen private Anbieter solche Schulungen durch. Für die Kurskosten kommen die entsprechenden kantonalen Stellen auf, wobei ihnen die Firmen oft Vergünstigungen gewähren. Um solche Rabatte gewähren zu können, muss der private Schulungsanbieter wissen, dass es sich um eine durch die entsprechende Stelle geschickte arbeitslose Person handelt.

Frage: Wie ist diese Datenbekanntgabe durchzuführen?

Daten, die sich auf die Arbeitslosigkeit beziehen, sind *besonders schützenswert*. Die staatliche Stelle hat deshalb dafür zu sorgen, dass die Datenbekanntgabe an die Firma die Privatsphäre der arbeitslosen Person respektiert. Unzulässig ist es, wenn Angaben über Arbeitslose in der Firma frei zirkulieren – und womöglich gar noch auf einer Teilnehmerliste figurieren<sup>45</sup>, die alle Teilnehmenden des betreffenden Kurses erhalten.

Damit möglichst wenige Personen im Betrieb des Kursanbieters von der Arbeitslosigkeit von Kursteilnehmenden Kenntnis erhalten, genügt es, wenn die arbeitslose Person bei der persönlichen Kursanmeldung eine schriftliche Bestätigung der staatlichen Stelle vorweist.

Sofern nicht die arbeitslose Person die Kurskosten vorgängig selber übernimmt, muss die Kursabrechnung über die staatliche Stelle erfolgen. In diesem Fall genügt es, wenn die Tatsache der Arbeitslosigkeit in der *Buchhaltung* des Kursanbieters bleibt. Weitere Personen benötigen diese Angaben nicht. Insbesondere brauchen auch Kursleiter nicht zu wissen, von welchen Stellen oder Firmen Kursteilnehmende geschickt werden. Die Kursanbieter sind auf die Beachtung des Datenschutzes aufmerksam zu machen und haben entsprechende Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen.<sup>46</sup>

**Fazit:** Auch arbeitslose Personen haben einen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre. Die

beteiligten Stellen müssen deshalb entsprechende Vorkehrungen treffen – auch wenn dadurch die verwaltungsinternen Verfahrensabläufe etwas aufwändiger sein sollten.

### Fall 2 ... bei der Stellenbewerbung in staatlichen Beschäftigungsprogrammen ...

Arbeitslose Personen können verpflichtet werden, staatliche Beschäftigungsprogramme zu besuchen. Solche Programme sind jedoch nicht Selbstzweck. Vielmehr muss im Vordergrund stehen, dass Arbeitslose möglichst schnell wieder eine Arbeitsstelle finden. Im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen ist deshalb sicherzustellen, dass den Arbeitslosen optimale Voraussetzungen für die Stellensuche zur Verfügung stehen, die zudem den Schutz der Privatsphäre gewährleisten. Dazu gehört beispielsweise, dass Arbeitssuchende mit möglichen Arbeitgebern *ungestört* telefonische Bewerbungsgespräche führen können – und dies von Telefonapparaten aus, deren Nummeranzeige unterdrückt ist.

### Fall 3 ... bei der Zustellung von Briefpost

Nachdem Poststellen je länger je mehr kaum mehr von Papeterien oder Handy-Anbietern zu unterscheiden sind, gerät auch das Postgeheimnis in Bedrängnis. Dies ist erst recht in kleinräumigen Verhältnissen der Fall, wo ein Lebensmittelgeschäft oder eine Bäckerei die Postgeschäfte erledigen. Dort fehlen die minimalsten räumlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Privatsphäre der Post-Kundschaft. Dies kann insbesondere etwa bei der Übergabe von eingeschriebener Briefpost von gewissen staatlichen Stellen zum Problem werden. Etwa bei polizeilicher Briefpost, aber auch von solcher, die durch staatliche Stellen im Bereiche der Arbeitslosigkeit versandt wird.

Empfehlung: Alle staatlichen Stellen, die in sensiblen Bereichen tätig sind – und dies sind sehr viele –, sollten als Absender grundsätzlich «nicht-sprechende» Adressen auf ihren Umschlägen aufdrucken. Anstatt der ausführlichen Amtsbezeichnung genügt in der Regel eine Kurzbezeichnung mit entsprechender Postfach- und Ortsbezeichnung, damit die Post bei Unzustellbarkeit die Sendung korrekt retournieren kann.<sup>47</sup>

45 Wenn etwa in der Rubrik «Firma» bei arbeitslosen Personen stehen würde «RAV» [Regionales Arbeitsvermittlungszentrum] oder «VAM» [Verein für Arbeitsmarktmassnahmen].

46 Auf der Homepage des DSB finden sich entsprechende Muster-Vereinbarungen.

47 Vgl. dazu auch DSB TB 1999 S. 14 Fall Nr. 2.

#### Fall 4 Fahrzeughalterdaten veröffentlicht – trotz Datensperre

Ein Zuger Fahrzeughalter hatte von seinem Recht Gebrauch gemacht, seine Halterdaten beim Strassenverkehrsamt zu sperren.<sup>48</sup> Die Sperrung wurde ihm, wie im DSGVO vorgesehen<sup>49</sup>, schriftlich bestätigt. Ein Jahr später findet besagter Betroffene seine sämtlichen Angaben im Zuger Motorfahrzeugverzeichnis veröffentlicht. Auf entsprechende Intervention des Betroffenen hin entschuldigt das Strassenverkehrsamt dieses Versehen.

Empfehlung: Der Umgang mit allen gesperrten Daten ist grundsätzlich durch *technische Massnahmen* so zu sichern, dass Fehlmanipulationen ausgeschlossen werden können.

Zu bedenken ist, dass sich für den Kanton gegebenenfalls sehr gravierende Konsequenzen – finanzieller oder imagemässiger Natur – ergeben können, wenn der Kanton im Rahmen der Staatshaftung für Schäden aufkommen muss.<sup>50</sup>

#### Fall 5 Wann darf die Verwaltung Adressen an Dritte weitergeben?

Das Amt für Fischerei und Jagd/AFJ verfügt über die Adressen aller Patentbezügler im Kanton. Der Kantonale Zuger Fischereiverband und seine Zuger Fischereivereine möchten alle Patentbezügler im Kanton mit Fachinformationen beliefern. Sie erkundigen sich deshalb beim AFJ nach den entsprechenden Adressen. Darf das Amt die Adressen herausgeben?

Die Rechtslage: Die Daten der Patentbezügler erfasst die Verwaltung ausschliesslich für ihre diesbezügliche Aufgabenerfüllung. Eine Weitergabe der Adressen der Patentbezügler an Dritte [Vereine, Unternehmen etc.] ist grundsätzlich *unzulässig*.

Sollte es aus Sicht des Amtes aus wichtigen sachlichen Gründen erforderlich, mindestens jedoch geboten sein, die Patentbezügler mit bestimmten Informationen von Dritten zu bedienen, ist es zulässig, einem *eigenen* Versand Unterlagen von Dritten beizufügen.

Das Amt wählt den datenschutzrechtlichen Königsweg, indem es im Rahmen eines ohnehin stattfindenden Versands an alle Patentbezügler diesen am Ende des Schreibens die folgende Frage stellt:

«Fakultativ:

*Ich bin damit einverstanden, dass meine Anschrift den Zuger Angelfischervereinen zwecks Zustellung von Vereins- und Informationsmaterial weitergegeben wird. Die Adresse wird vom Amt dem Zuger Kantonalen Fischereiverband mitgeteilt, welcher sie den örtlichen Fischereivereinen weiterleitet. Diese dürfen die Anschrift bis zum Ende des Fischereijahres (Laufzeit des bestellten Patent) nutzen; anschliessend muss die Adresse wieder gelöscht werden. Eine Weiterverwendung oder Weiterleitung an andere Nutzer ist nicht gestattet.*

[bitte ankreuzen]:

Ja – ich bin mit der Adressweitergabe einverstanden.

Nein – ich bin damit nicht einverstanden.»

**Fazit:** Diese Formulierung ist in jeder Hinsicht korrekt, da die Zustimmung zur Adressweitergabe *fakultativ* ist, auf dem «opt-in»-Prinzip<sup>51</sup> beruht, klarstellt, *wem* die Adresse *wozu* bekannt gegeben wird, *zeitlich beschränkt* ist und *ausdrücklich* regelt, dass der Verband seinerseits die Adressen nicht weitergeben oder für andere Zwecke nutzen darf. Kompliment!

#### Fall 6 Wenn die Verwaltung SBB-Billette im Internet bestellt

Die SBB bietet Unternehmen die Möglichkeit an, via besonders geschütztem Internetzugang firmenweit Bahnbillette zu bestellen. Damit soll unter anderem die Spesenabrechnung für die Unternehmen vereinfacht werden. Es stellte sich für die kantonale Verwaltung die Frage, ob dieser Bestellmodus datenschutzrechtlich zulässig ist.<sup>52</sup>

Zum technischen Ablauf: Vorgesehen ist, dass verwaltungsweit etwa zehn Personen für die Billettbestellung zuständig sind. Benötigen Verwaltungsmitarbeitende ein Bahnbillett, bestellen sie es per E-Mail bei der für sie zuständigen Person. Diese erledigt die Bestellung und sendet dem Mitarbeiter das elektronische Billett ebenfalls per E-Mail.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu gewährleisten, dass die in der Verwaltung zuständigen Personen nur auf diejenigen Daten ihres Zuständigkeitsbereichs, nicht aber auf sämtliche Bereiche *verwaltungsweit* Einsicht nehmen können. So darf etwa der Verantwortliche der Gesundheitsdirektion nicht Einsicht in alle Bestellungen der Zuger Polizei nehmen können.

48 Näheres zur Sperrung von Fahrzeughalterdaten: DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 48, DSB TB 2002 S. 18 Fall Nr. 30, DSB TB 2000 S. 23 Fall Nr. 31 und DSB TB 1999 S. 19 Fall Nr. 24.

49 § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

50 Wenn beispielsweise bei einer Person aufgrund einer missachteten Datensperre ein Schaden eintritt (etwa bei Prominenz).

51 Das «opt-in»-Prinzip bedeutet, dass nur derjenige Information oder Werbung erhält, der dies *ausdrücklich verlangt*. Wer keine Antwort gibt oder keine Angaben macht, dessen Adresse wird *nicht* weitergegeben. Das Gegenteil dieses Vorgehens ist das nicht datenschutzfreundliche «opt-out»-Prinzip: «Wenn wir nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir ...».

52 Vorausgesetzt wird, dass die Datenbearbeitung durch die SBB datenschutzkonform ist.

Gewisse wenige Stellen müssen aus buchhalterischen Gründen Einsicht in alle Daten haben. Dies muss aber auch beim herkömmlichen Billettbezug – via Kontrolle der Spesenabrechnung – stets der Fall sein.

#### Fall 7 Heikle Rechnungsstellungen in der Psychiatrie – was ist zu beachten?

Neu ist seit diesem Jahr die ambulante Psychiatrie – als eigenes Amt – Teil der Gesundheitsdirektion. Es stellte sich die Frage, ob das Rechnungswesen für psychiatrische Dienstleistungen gleich zu handhaben sei wie etwa für x-beliebige Bestellungen von Papeteriewaren, somit über die kantonale Finanzverwaltung laufen dürfe.

Die Rechnungsstellung von derart heiklen Dienstleistungen sollte möglichst beim Dienstleister selber bleiben, da er ohnehin Kenntnisse von den Vorgängen hat, die in Rechnung zu stellen sind. Damit wird verhindert, dass eine Vielzahl weiterer Personen von höchst sensiblen Daten Kenntnis erhält. Wie ging man nun vor?

Vorerst wurde geprüft, ob die Rechnungsstellung beim Amt für Psychiatrische Dienste/APD *anonymisiert* werden kann, so dass die Finanzkontrolle nur mit Fall-Nummern zu arbeiten braucht. Dieser Weg war nicht gangbar: das System wäre nicht in der Lage gewesen, bei Nichtbezahlen von Rechnungen Mahnungen zu generieren.

Die beteiligten Stellen einigten sich daraufhin auf eine «Insel-Lösung»: Das APD eröffnet ein eigenes Bankkonto und bearbeitet Rechnungs- und Mahnwesen *amtsintern*. Erst wenn ein Leistungsbezüger betrieben werden müsste, müsste die Finanzverwaltung zwingend eingeschaltet werden.

Die getroffene Lösung respektiert die Privatsphäre von Betroffenen auf optimale Weise.

#### Fall 8 Dürfen Todesfälle im Amtsblatt veröffentlicht werden?

Das Bundesrecht überlässt den Kantonen den Entscheid, ob Geburten, Todesfälle oder Trauungen veröffentlicht werden sollen.<sup>53</sup> Sollen die Zivilstandsfälle veröffentlicht werden, haben die Kantone demnach eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Da der Kanton Zug die Publikation nicht ausdrücklich vorsieht, *ist die Veröffentlichung unzulässig*.

[Zur Vorgeschichte: Bereits mit der Teilrevision der Eidg. Zivilstandsverordnung, die auf den 1. Januar 1998 in Kraft trat, wurde den Kantonen die Möglichkeit gegeben, die Veröffentlichung einzuschränken. Da schon damals eine Mehrheit der Zivilstandsfälle *auf Verlangen der Betroffenen* nicht mehr publiziert wurde, hat die Direktion des Innern mit einer Weisung per 1. Januar 1998 angeordnet, dass keine Zivilstandsfälle mehr veröffentlicht werden dürfen.]

#### Fall 9 Weihnachtliche Hilfe an Sozialhilfeempfänger

Verschiedene Medien wollen im Rahmen von Weihnachtsaktionen Sozialhilfeempfängern helfen, indem sie ihnen besonders notwendige Anschaffungen finanzieren, die die Gemeinden auf Grund der gesetzlichen Vorgaben nicht übernehmen können. Damit gewährleistet ist, dass auch tatsächlich Personen unterstützt werden, die diesbezüglich berechtigt sind, gelangen die Medien an den gemeindlichen Sozialdienst und erkundigen sich nach möglichen Sozialhilfeempfängern, die für diese Weihnachtsaktion in Frage kommen könnten. Es wird zugesichert, dass die Berichterstattung über diese Weihnachtsaktion *anonym* erfolgen werde.

Frage: Darf der Sozialdienst den Medien mögliche zu beschenkende Sozialbezüger bekannt geben?

Antwort: Bei der Tatsache, Sozialhilfeempfänger zu sein, handelt es sich um *besonders schützenswerte* Daten. Diese dürfen ohne besondere gesetzliche Grundlage keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, selbst dann nicht, wenn man – wie hier – davon ausgehen kann, dass sich mögliche Betroffene über Geschenke freuen werden.

Da es für die vorliegende Bekanntgabe keine gesetzliche Grundlage gibt, ist die *Zustimmung* der Betroffenen zwingend erforderlich. Der Sozialdienst holt bei möglichen Empfängern die *schriftliche*<sup>54</sup> Zustimmung ein und meldet die Betroffenen anschliessend den Medien.

53 Art. 57 Abs. 1 der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2).

54 Schriftlichkeit ist aus Beweisgründen sehr zu empfehlen.

### Fall 10 Ist die Datenbank der Einwohnerkontrolle für den Kanton ein Selbstbedienungsladen?

Die Datenbank der gemeindlichen Einwohnerkontrolle wird durch die kantonale Informatik/ITL<sup>55</sup> gehostet und betreut. Ein kantonales Amt, das Daten aus dieser Datenbank für seine Aufgabenerfüllung benötigte, wies das ITL an, ihm einen Online-Zugriff auf diese Datenbank einzurichten.

Wie ist die Rechtslage?

Es ist vorweg zu betonen: Bei den Daten der Einwohnerkontrolle handelt es sich um eine *gemeindliche* Datensammlung. *Die Datenherrschaft liegt somit bei der Gemeinde.* Die Gemeinden haben die entsprechende EDV-mässige Datenbearbeitung ausgelagert. Leistungserbringer ist das ITL. Deswegen kommen die Daten jedoch nicht unter die Datenherrschaft der kantonalen Verwaltung. Das ITL ist somit *nicht* befugt, diesbezüglich Anweisungen durch die kantonale Verwaltung entgegen zu nehmen.<sup>56</sup>

Das Amt ist auf gewisse Daten, die durch die Einwohnerkontrolle geführt werden, angewiesen. Die Datenbekanntgabe von Einwohnerkontrolle zum Amt ist aufgrund des Bundesrechts gegeben und im Übrigen auch unbestritten. Strittig ist hingegen der Modus – der Online-Zugriff. Auf die Problematik des Online-Zugriffs wurde im letzten Jahr ausführlich eingegangen.<sup>57</sup>

Das kantonale Recht sieht vor, dass diese Daten durch die Einwohnerkontrolle «elektronisch» zur Verfügung zu stellen sind. Weder das Bundesrecht, noch die hier zur Anwendung kommende Verordnung, noch der entsprechende Regierungsratsbeschluss mit seinen Erläuterungen sprechen jedoch von einem Abrufverfahren bzw. von einem Online-Zugriff.<sup>58, 59</sup>

**Fazit:** Da es sich um eine gemeindliche Datenbank handelt, zudem der Kanton über keine gesetzliche Grundlage für einen Online-Zugriff verfügt, kann er die Gemeinde im Rahmen eines Gesuchs bitten, dem Amt einen Online-Zugriff zu bewilligen. Die Gemeinden, die über entsprechende gesetzliche Grundlagen verfügen,<sup>60</sup> können es darauf gestützt prüfen und – gegebenenfalls – unter Auflagen bewilligen.<sup>61</sup> Der Regierungsrat teilte in der Folge die vorstehende Rechtsauffassung des DSB.

Die ausführliche Stellungnahme dazu wird in GVP 2004 veröffentlicht.

Ergänzender Hinweis: Zwei Gemeinden haben aufgrund ihrer gemeindlichen Rechtsgrundlagen einen Online-Zugriff des Strassenverkehrsamtes bewilligt, das Gesuch des Amtes für Berufsbildung hingegen *abgelehnt*.

### 1.3 Recht auf Einsicht in die eigenen Daten

Wie ist die Einsicht in die eigenen Daten geregelt? Habe ich Anspruch auf Kopien meiner Daten? Kostet das etwas? – Besonders zahlreich waren in diesem Jahr solche Fragen von Privaten, aber auch aus der Verwaltung von Kanton und Gemeinden.

Bereits in früheren Tätigkeitsberichten wurden dazu Ausführungen gemacht.<sup>62</sup> Auf einige wichtige Punkte soll im Folgenden nochmals kurz hingewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Verwaltung Daten von Bürgerinnen und Bürgern in deren Auftrag für bestimmte Aufgabenerfüllungen bearbeitet. Die Daten selber gehören grundsätzlich *nicht* der Verwaltung. Und sie stehen schon gar nicht im Eigentum von Verwaltungsmitarbeitenden. Es sind vielmehr die Daten, die grundsätzlich den Betroffenen gehören, die sie aber gezwungenermassen der Verwaltung bekannt geben mussten. Wollen nun die Betroffenen ihre eigenen Daten sehen, so mag daraus für die Verwaltung ein gewisser Aufwand entstehen. Dieser ist in Kauf zu nehmen, geht doch der gesetzlich verbrieft Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Einsicht in ihre eigenen Daten vor.

Das Begehren um Einsichtnahme darf die Verwaltung in aller Regel zudem auch nicht als Votum eines grundsätzlichen Misstrauens ihrer Arbeit gegenüber auslegen.

### Fall 11 Dauerbrenner 1 – darf ich meine eigenen Daten einsehen?

Grundsatz: Ja

Jede Person kann beim datenführenden Organ mündlich oder schriftlich Auskunft über *alle ihre eigenen Daten* verlangen.<sup>63</sup> Soweit technisch und organisatorisch möglich, wird Einsicht in die Daten bei der Stelle gewährt, die die Datensammlung führt. Es spielt dabei keine Rolle, auf welchem Medium sich die Daten befinden und welcher Art sie sind: Papier, EDV, Fotos, Ton- oder Bildaufzeichnungen etc.

55 Heutige Bezeichnung: Amt für Informatik und Organisation/AIO.

56 Ergänzender Hinweis: die Gemeinden hätten die EDV-mässige Betreuung der Einwohnerkontrolldaten anstatt ans ITL auch an eine private Firma auslagern können.

57 Vgl. DSB TB 2003 S. 7 und S. 10 f. Fall Nr. 8.

58 Vgl. dagegen § 10 Bst. a Gesetz über Ausbildungsbeiträge (BGS 416.21, Änderung vom 27. Juni 2002), der ausdrücklich einen Online-Zugriff vorsieht.

59 Es wäre denn auch sehr fraglich, ob der Regierungsrat die Gemeinden in einer Verordnung verpflichten könnte, einen Online-Zugriff auf gemeindliche Datenbanken zu dulden – richtigerweise würde dieses Vorgehen wohl eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn benötigen.

60 Vgl. dazu TB DSB 2003 S. 10 ff. Fall Nr. 8.

61 Der Regierungsrat hat sich bei den Gemeinden für die Einrichtung des Online-Zugriffs entschuldigt, die hier vertretene Rechtsauffassung bestätigt und ein Gesuch um Zulassung des Online-Zugriffs gestellt.

62 S. dazu die früheren Hinweise in TB DSB 2003 S. 8 Fall Nr. 1, TB DSB 2002 S. 9 Fall Nr. 1, TB DSB 2001 S. 9 Fall Nr. 1, TB DSB 2000 S. 18 Fälle Nr. 14 und Nr. 15.

63 § 13 Datenschutzgesetz.

Ausnahmen:

Das Einsichtsrecht kann unter gewissen Umständen ganz oder teilweise *eingeschränkt* werden: Ein Organ kann die Auskunft und Einsicht über Daten im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit oder Dritter *begründet* einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern.<sup>64</sup>

Diese Ausnahmen sind aber *restriktiv* zu handhaben. Eine Verwaltungsstelle, die einem Gesuch nicht oder nicht vollständig entspricht, muss einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen *Entscheid* erlassen.<sup>65</sup> Gegen diesen Entscheid kann sich der betroffene Private mit Rechtsmitteln wehren.

#### Fall 12 Dauerbrenner 2: Habe ich einen Anspruch auf kostenlose Kopien?

Die betroffene Person kann von ihren Daten Kopien verlangen, und diese, wie auch der Arbeitsaufwand der Verwaltung, sind *grundsätzlich kostenlos*.<sup>66</sup> Nur wenn die betroffene Person in der gleichen Sache bereits im gleichen Jahr kostenlose Kopien erhalten hat,<sup>67</sup> können Kopiekosten gegebenenfalls verrechnet werden.<sup>68</sup>

Stellt sich die Frage der Kosten, so hat die Verwaltungsstelle den Betroffenen diesbezüglich *vorgängig* zu informieren.

Ein Hinweis für die Praxis: Der kostenlose Kopieraufwand eines Dossiers von 200 Seiten ist jedenfalls ohne Weiteres zumutbar.

#### Fall 13 Dauerbrenner 3: Einsicht erfolgte, Kopien erhalten – sind das aber auch wirklich alle Daten?

Betroffene, die Einsicht in ihre Daten verlangen und anschliessend ihr Dossier kopiert erhalten, fragen sich oft, ob die Verwaltung denn nicht noch zusätzliche Daten über sie hat, die ihnen aber verheimlicht werden. Das Thema der «Fichen» steht im Raum.

Vorweg ist festzuhalten, dass es für die Verwaltung tatsächlich ein Leichtes wäre, über beliebige weitere Daten zu verfügen, die den Betroffenen aber nicht gezeigt werden. Ein solches Verhalten wäre illegal und hätte für die Mitarbeitenden beziehungsweise die Verwaltungsstelle gravierende Folgen. Die bisherigen Erfahrungen des DSB haben gezeigt, dass in keiner Weise davon auszugehen ist, dass Zuger Verwaltungsstellen heimlich und verbotenerweise Daten bearbeiten.

Ein Betroffener hatte den Eindruck, auf der Gemeinde sei eine «Fiche» über ihn vorhanden. Der DSB überprüfte deshalb – auch auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde – das Dossier vor Ort. Er konnte feststellen, dass dieses absolut korrekt geführt wurde.

#### Fall 14 Dauerbrenner 4: Der Datenschutzbeauftragte hat doch alle Daten?

Bürgerinnen und Bürger gehen immer wieder davon aus, die Einsicht in ihre Daten erfolge *beim Datenschutzbeauftragten*, der doch bestimmt über alle Daten verfüge ...

Dem ist nicht so. Der DSB verwaltet selber *keinerlei* Daten. Die Daten sind vielmehr bei derjenigen Stelle einzusehen, die sich mit dem fraglichen Bereich beschäftigt. Wenn Betroffene nicht ohnehin bereits wissen, welche Stelle die entsprechenden Daten verwaltet, steht ihnen im Internet das *Register aller Zuger Datensammlungen* zur Verfügung.<sup>69</sup> Dort kann man sich kostenlos und schnell informieren, welche Verwaltungsstelle für welche Datensammlungen verantwortlich ist.

#### Fall 15 Wer ist zuständig, wenn die Akten im Staatsarchiv sind?

Für einen erbrechtlichen Prozess verlangt ein privater Kläger Einsicht in eine Krankengeschichte, die vor über 30 Jahren abgeschlossen worden ist. Die Akten befinden sich unterdessen im Staatsarchiv. Es stellt sich die Frage, ob die Klinik, die die entsprechenden Akten ursprünglich angelegt hatte, ihre Zustimmung zur Einsicht erteilen müsse, ob die Akten zudem noch dem Arztgeheimnis unterliegen.

Rechtsslage: Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen anonymisiert, vernichtet oder archiviert werden.<sup>70</sup> Die fraglichen Daten werden beim Staatsarchiv archiviert. Diese Unterlagen unterstehen nun dem Archivgesetz. Demgemäss hat *das Staatsarchiv*<sup>71</sup> zu prüfen, ob dem Kläger Einsicht zu gewähren ist. Dabei muss im konkreten Fall – unter Berücksichtigung aller Umstände – eine sorgfältige Abwägung vorgenommen werden. Die Verfügung des Staatsarchivs ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und kann durch den Anfragenden entsprechend auf dem ordentlichen Weg angefochten werden.

64 § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

65 § 16 Datenschutzgesetz.

66 § 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

67 Bzw. beispielsweise bereits ohnehin über die fraglichen Dokumente verfügt.

68 Es gilt sinngemäss die in der Verordnung zum Eidg. DSG (SR 235.111) in Art. 2 getroffene Lösung.

69 Näheres dazu siehe hinten S. 28 Abschnitt II Ziff. 4.

70 § 11 Datenschutzgesetz.

71 § 17 Archivgesetz (BGS 152.4).



**Fazit:** Zuständig für die Frage der Einsicht ist das *Staatsarchiv*, nicht die Klinik. Diese wird, als ablieferndes Organ, im Rahmen der Prüfung des Gesuchs durch das Staatsarchiv nur *angehört*.<sup>72</sup> Eine Entbindung vom Arztgeheimnis ist somit nicht erforderlich.

#### 1.4 Arbeitsrechtliches

Im Vergleich zu den Vorjahren sind deutlich mehr Anfragen aus dem Bereich des Arbeitsrechts eingegangen. Im Folgenden werden einige davon kurz präsentiert.

##### Fall 16 Befragungen zur Mitarbeiterzufriedenheit – wer hat Einsicht?

Verwaltungsmitarbeitende hatten im Rahmen der Mitarbeiter-Beurteilung einen nicht anonym einzureichenden Fragebogen auszufüllen, der sich nach individueller Arbeitszufriedenheit, Auslastung, Belastung, Arbeitsklima etc. erkundigte. In der Folge tauchte die Frage auf, wer diese Fragebogen einsehen darf: der direkte Vorgesetzte, weitere Vorgesetzte, der Personalchef, der oder die obersten Vorgesetzten?<sup>73</sup>

Je nach Situation kann die Beantwortung des Fragebogens sehr sensible Daten enthalten. Für den Mitarbeiter kann es gegebenenfalls gravierende Folgen haben, wenn unberechtigte Personen Einsicht in seine Antworten nehmen. Wenn vorgängig nicht abgemacht wurde, wer die Antworten sehen wird, kann der Mitarbeitende davon ausgehen, dass der Fragebogen nur an diejenigen Personen geht, die ihm gegenüber *direkte* Arbeitgeberfunktionen ausüben. Darunter sind in erster Linie der direkte Vorgesetzte und der Personalverantwortliche zu zählen. Wo gegen oben die Grenze bei den höheren Vorgesetzten zu ziehen ist, muss im *konkreten* Fall abgeklärt werden. In kleinräumigeren gemeindlichen Verhältnissen ist die Grenze anders zu ziehen als in der Verwaltung des Kantons.

**Fazit:** Dieser Fall zeigt exemplarisch, wie wichtig das datenschutzrechtliche *Transparenzprinzip* ist. Die vorliegenden Probleme hätten sich nicht gestellt, wenn von Anfang an schriftlich und verbindlich kommuniziert worden wäre, wer zu welchem Zweck in welche Daten Einsicht nehmen kann.

Ist der Arbeitgeber an einer offenen und ehrlichen Antwort interessiert, muss er den Kreis derjenigen, die Einblick in die Antworten der Mitarbeitenden erhalten, möglichst eng definieren. Je mehr Personen Einblick bekommen, desto diplomatischer, verschlüsselter oder vorsichtiger werden sich die Befragten äussern. Sinnvoller wäre es wohl, die Erhebung über die allgemeine Arbeitszufriedenheit vom Mitarbeitergespräch zu trennen – und erstere vollständig *anonym* durchzuführen.

##### Fall 17 Was ist ein «Schattendossier»?

Es herrschte Unklarheit über die Art und Weise der Führung von Personalakten. Wenn Personalakten an *verschiedenen Orten* geführt werden – handelt es sich dann um die Führung von rechtswidrigen «Schattendossiers»? Solche liegen dann vor, wenn *neben* dem eigentlichen Dossier noch Daten gesammelt und verwaltet werden, die ein Schattendasein führen – und die dem Betroffenen verheimlicht werden sollen.

Wenn hingegen aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen Daten an verschiedenen Orten separat gesammelt werden und im Hauptdossier ein diesbezüglicher deutlicher Hinweis vorhanden ist<sup>74</sup> – und bei entsprechenden Begehren um Einsicht in die eigenen Daten den Betroffenen auch alles gezeigt wird, ist das gewählte Vorgehen nicht zu beanstanden.

Wenn immer möglich ist es jedoch grundsätzlich für alle Beteiligten einfacher, übersichtlicher und somit besser, wenn nur *ein* Dossier an einem einzigen Ort geführt wird, an dem sich sämtliche Daten befinden.<sup>75</sup>

##### Fall 18 Keine Weitergabe von Arbeitnehmerdaten an Dritte

Bei verschiedenen Gemeinden hat sich die Frage gestellt, ob Angaben von ihren Teilzeitmitarbeitenden über deren jeweilige Pensen an andere Arbeitgeber bekannt gegeben werden dürfen, bei denen diese Personen ebenfalls beschäftigt sind.

Rechtslage: Will der Arbeitgeber von einem Teilzeitmitarbeitenden in Erfahrung bringen, wo und mit welchen Pensen dieser auch noch anderswo beschäftigt ist, hat er sich direkt an seinen Mitarbeitenden zu wenden. Eine Anfrage bei möglichen anderen Arbeitgebern ist grundsätzlich *unzulässig*. Diese wären denn

72 § 17 Archivgesetz (BGS 152.4).

73 Der zuständige Regierungsrat bzw. Gemeinderat oder alle Regierungsräte bzw. Gemeinderäte.

74 Bzw. für die Betroffenen die Tatsache der Aktenführung an verschiedenen Stellen evident ist.

75 Vgl. zur Führung von Personal-dossiers auch DSB TB 2000 S. 19 Fall Nr. 15.

auch gar nicht befugt, Angaben über Arbeitsverhältnisse ohne Zustimmung des Betroffenen an Dritte bekannt zu geben.

Hat der Arbeitgeber begründete Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und ist ihm bekannt, wo sein Arbeitnehmer ebenfalls noch tätig ist, so kann er von ihm gegebenenfalls<sup>76</sup> verlangen, eine Bestätigung des anderen Arbeitgebers über die Richtigkeit der Angaben beizubringen.

#### Fall 19 Bekanntgabe von Löhnen an die Kirchgemeinde?

Mitglieder einer Kirchgemeinde wollten die Höhe der Löhne der einzelnen Mitarbeitenden der betreffenden Kirchgemeinde in Erfahrung bringen.

Vorweg ist festzuhalten, dass Daten bezüglich der Lohnhöhe gemäss Datenschutzgesetz – entgegen einer weit verbreiteten, aber unzutreffenden Meinung – nicht «besonders schützenswert», sondern «gewöhnlich schützenswert» sind. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass diese Daten frei zirkulieren können. Sie unterliegen aber nicht wie etwa Daten über Gesundheit, Sozialhilfe oder Strafrechtliches einem strengen Schutz.<sup>77</sup>

Nun haben aber auch die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde einen Anspruch auf Wahrung ihrer Privatsphäre. Sie müssen es sich daher nicht gefallen lassen, dass ihre Lohndaten der ganzen Kirchgemeinde bekannt gegeben werden. Dies umso weniger, als die Rechnungsprüfungskommission, als gewählte Vertretung der Gemeindemitglieder, darüber zu wachen hat, dass die Löhne rechtmässig angesetzt sind. Die Kirchgemeinde kann darüber informiert werden, dass die Lohnskala der kantonalen Verwaltung<sup>78</sup> zur Anwendung gelangt.

#### Fall 20 Hilfe – ich will nicht im Fernsehen gezeigt werden!

Das Schweizer Fernsehen beabsichtigt, eine bestimmte Verwaltungsstelle zu porträtieren. Ein Verwaltungsmitarbeiter war nicht damit einverstanden, dass er bei Ausübung seiner Arbeit, die nicht in der Öffentlichkeit ausgeübt wird, gefilmt wird.

Rechtslage: Das Fernsehen hat keinen Anspruch gegenüber der Verwaltung, nicht-öffentliche Verwaltungstätigkeiten zu filmen. Die vorgesezte Stelle kann vom Mitarbeiter grund-

sätzlich<sup>79</sup> nicht verlangen, sich bei seiner Arbeit durch das Fernsehen aufnehmen zu lassen.

**Fazit:** Der Mitarbeiter kann sich somit *weigern*, gegen seinen ausdrücklichen Willen in einem Fernsehbeitrag gezeigt zu werden.

#### Fall 21 Veröffentlichung des Wohnorts von Verwaltungsmitarbeitenden?

Es stellt sich immer wieder die Frage, ob der *private Wohnort* von Mitarbeitenden der Verwaltung im Internet, in Geschäftsberichten oder anderen Publikationsorganen der Verwaltung veröffentlicht werden dürfe.

Wo die Mitarbeitenden wohnen, ist grundsätzlich<sup>80</sup> ihre Privatsache. Es besteht denn auch kein Zusammenhang zwischen der Arbeitstätigkeit in der Verwaltung und dem Wohnort.

**Fazit:** Der Arbeitgeber darf den Wohnort seiner Mitarbeitenden *nicht* an Dritte weitergeben oder gar veröffentlichen, es sei denn, die Betroffenen erteilen *absolut freiwillig* ihre Zustimmung dazu.

Haben zufälligerweise mehrere Mitarbeitende den gleichen Namen, so können sie in der Regel anhand ihrer Funktion, ihres Arbeitsbereiches oder gegebenenfalls ihres zweiten Vornamens unterschieden werden – der Wohnort taugt hingegen nicht als Unterscheidungsmerkmal.

Ergänzender Hinweis: Der Staatskalender des Kantons Zug veröffentlicht seit der Ausgabe 2001/2002 den Wohnort der Mitarbeitenden *nicht mehr*.<sup>81</sup>

### 1.5 Einbürgerung

Vorweg ist festzuhalten, dass auf das Einbürgerungsverfahren das Datenschutzgesetz *umfassend* zur Anwendung kommt. Davon ausgenommen ist nur das *Abstimmungsverfahren* anlässlich der Bürgerversammlung,<sup>82</sup> weil die Stimmberechtigten über – zumindest: minimale – Informationen verfügen müssen, damit sie sinnvollerweise von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.<sup>83</sup> Ebenfalls nicht zur Anwendung kommt das Datenschutzgesetz bei der entsprechenden Beratung des Kantonsrates.<sup>84</sup>

76 Dies ist nur der Fall, sofern der Arbeitgeber überhaupt ein rechtmässiges Interesse auf Bekanntgabe solcher Daten hat.

77 § 5 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

78 Die Gehaltsklassen sind in § 44 des Personalgesetzes veröffentlicht (BG 154.211).

79 Anders ist die Rechtslage, wenn es direkt oder indirekt zum Aufgabenbereich eines Mitarbeitenden gehört, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, wie dies etwa bei führenden Verwaltungsmitarbeitenden oder – naheliegenderweise – Pressesprechern der Fall ist.

80 Nur vereinzelte Verwaltungstätigkeiten unterliegen einer Wohnsitzpflicht.

81 Vgl. DSB TB 2000 S. 21 Fall Nr. 22.

82 § 3 Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

83 Vgl. dazu DSB TB 2003 S. 16 f. Fälle 26–28.

84 § 3 Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz.

### Fall 22 «Referenzen» – nur in Zug wohnhafte Schweizer?

Vorbemerkung: Unter «Referenzen» sind im Folgenden Personen zu verstehen, die die einbürgerungswillige Person in gewissen Bereichen kennen und gewisse Angaben über sie machen können und die von der einbürgerungswilligen Person selber bezeichnet werden.

Es stellte sich die Frage, wie der Personenkreis dieser Referenzen durch die Bürgergemeinde näher definiert werden darf, insbesondere, ob eine Beschränkung auf *im Kanton Zug wohnhafte Schweizer* rechtmässig ist. Zu dieser Frage wurde eine Stellungnahme des DSB eingeholt, weil sich hier die Frage nach der Rechtmässigkeit der Datenbekanntgabe stellt.

Wie sich dieser Kreis von Referenzpersonen zusammensetzen soll, liegt in einem weiten Ermessen der Behörde. Festzulegen ist etwa: Wie viele Referenzen sind zu bezeichnen? Staatsangehörigkeit der Referenzpersonen? Wohnort der Referenzperson? etc. Die Regelung muss verhältnismässig, angemessen, nicht diskriminierend und zweckmässig sein.

Eine Regelung, die gewisse Kategorien von möglichen Referenzpersonen *a priori* ausschliesst, scheint weder zulässig noch sinnvoll. Es kann eine grundsätzliche Regelung getroffen werden, Ausnahmen müssen aber zulässig sein. Eine absolute Beschränkung auf Personen, die im Kanton Zug wohnhaft sind, ist sachlich *nicht haltbar*: Der langjährige ehemalige Arbeitgeber eines Einbürgerungswilligen zieht nach Arth/SZ. Es gibt wohl keinen plausiblen Grund, diese Person nicht als Referenz zuzulassen. Gleich verhält es sich mit der Einschränkung auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger: Der Arbeitgeber eines Einbürgerungswilligen ist österreichischer Staatsangehöriger, der in der dritten Generation in Zug lebt. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Person nicht als Referenz zuzulassen.

**Fazit:** Eine Regelung der Zusammensetzung von Referenzen kann sinnvoll sein, sie muss sachgerecht, verhältnismässig, nicht diskriminierend und zweckmässig sein.

### Fall 23 Datenbezug über Einbürgerungswillige – bei Nachbarn, Arbeitgebern oder Lehrpersonen?

Bei wem darf der Bürgerrat über einbürgerungswillige Personen Daten einholen?

Rechtslage: Das Zuger Bürgerrechtsgesetz<sup>85</sup> schreibt der Bürgergemeinde vor, gewisse Voraussetzungen abzuklären. Weder Gesetz noch Verordnung sprechen sich jedoch ausdrücklich darüber aus, bei welchen Stellen welche Informationen wie zu erheben sind. Es besteht hier ein relativ *breiter Ermessensspielraum*. Dabei haben die Behörden jedoch die verfassungsmässigen *Grundrechte* zu beachten. Insbesondere sind etwa das Prinzip der Datensparsamkeit, der Verhältnismässigkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben, der Transparenz etc. einzuhalten. Zudem müssen die Daten erforderlich und sachdienlich sein.

**Fazit:** Solange diesbezüglich keine *klaren*<sup>86</sup> Rechtsnormen vorhanden sind, kann weder gesagt werden, es sei generell unzulässig, bei Lehrpersonen, Arbeitgebern oder Nachbarn Informationen einzuholen, noch dies sei generell zulässig. Es ist vielmehr im konkreten Einzelfall zu prüfen, welche Datenerhebung rechtmässig, verhältnismässig, erforderlich und sachgerecht ist.

## 1.6 Schule

Vorbemerkung: Im Schulbereich werden sehr viele heikle Daten bearbeitet. Es ist aber trotzdem erstaunlich, dass sich die Anzahl der diesbezüglichen Anfragen im Vergleich zum Vorjahr *mehr als verdoppelt* hat.

### Fall 24 Zum Informationsaustausch zwischen einem Schulpsychologen und einer Heilpädagogin

In den Kindergärten sind regelmässig auch Heilpädagoginnen tätig. Sie arbeiten teilweise mit ganzen Klassen, im Rahmen von Therapien jedoch mit einzelnen Kindern. Zwischen den Heilpädagoginnen und dem Schulpsychologischen Dienst besteht ein regelmässiger Informationsaustausch. Es fragt sich, wie diese Zusammenarbeit aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen ist.

Gibt die Heilpädagogin der Schulpsychologin Informationen über ihre Wahrnehmungen

85 § 5 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.31).

86 § 5 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz (BGS 121.31) muss diesbezüglich als «schwammig» bezeichnet werden.

über bestimmte Kinder, ohne dabei aber Klasse oder Namen zu nennen, so laufen Informationsaustausch und Fachberatung *anonym* ab, was für den Schutz der Privatsphäre von Kind und familiärem Umfeld optimal ist.

Sobald aber ein *personenbezogener* Austausch erfolgt, spätestens jedenfalls, wenn Abklärungen bezüglich möglicher Therapien im Raume stehen könnten und wenn durch den Schulpsychologischen Dienst über einzelne Kinder *Akten* angelegt werden sollen, sind die Eltern darüber *vorgängig* in Kenntnis zu setzen.

An geeigneten Elternveranstaltungen sind alle Eltern zudem *im Grundsätzlichen* über die Tätigkeit der Heilpädagoginnen und über deren fachliche Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst zu informieren.

#### Fall 25 Zur Dokumentationspflicht von Versetzungsentscheiden

Eine Sekundarschülerin sollte in einem Fach vom «Niveau B» in die A-Gruppe umgeteilt werden. Den Eltern wurde durch die Schule mitgeteilt, dass als Entscheidungsgrundlage vorerst die vorhandenen Unterlagen gesammelt und ausgewertet werden müssten, anschliessend werde über den Niveauwechsel entschieden.

Die Eltern erkundigten sich beim DSB, ob sie diese Unterlagen einsehen und gegebenenfalls Kopien verlangen könnten. Die Antwort ist klar: Die Schülerin beziehungsweise deren Eltern als gesetzliche Vertreter haben das Recht, grundsätzlich alle sie betreffenden Daten einzusehen<sup>87</sup> und davon kostenlose Kopien<sup>88</sup> zu erhalten – nähere Informationen zum Recht auf Einsicht in die eigenen Daten und zum Anspruch auf kostenlose Kopien finden Sie vorne in den Fällen Nr. 11 ff.

Als die Eltern daraufhin ihre entsprechenden Rechte geltend machen wollten, erhielten sie von der Schule den Bescheid, der Niveauwechsel sei unterdessen bewilligt, Unterlagen seien aber keine vorhanden.

Wichtige schulische Entscheide müssen so dokumentiert werden, dass sie für die Beteiligten und zudem die vorgesetzten Stellen nachvollziehbar sind. Die Eltern haben in der Folge das Schulinspektorat eingeschaltet, das die entsprechenden Stellen über ihre Pflichten informiert hat. Diese ihrerseits haben die Lehrpersonen entsprechend instruiert.

#### Fall 26 Das abgelehnte Stipendiengesuch und die Finanzlage der Eltern

Im Rahmen eines Stipendiengesuchs werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des Gesuchstellers mitberücksichtigt. Wird das Gesuch abgelehnt, so erhält der Gesuchsteller eine Verfügung, welcher das sogenannte Berechnungsblatt beiliegt. Daraus kann der Gesuchsteller die elterlichen finanziellen Verhältnisse direkt entnehmen. Nachdem sich auch in diesem Jahr wieder verschiedene Eltern an den DSB mit der Frage «Mein Sohn kennt nun meine finanziellen Verhältnisse – ein Skandal. Ist diese Datenbekanntgabe denn überhaupt zulässig?» gewandt haben, ist kurz wie folgt darauf einzugehen:

Die Frage der finanziellen Verhältnisse der Eltern spielt für die Stipendienberechtigung von Gesetzes wegen eine *zentrale Rolle*. Der Gesetzgeber hat deshalb *ausdrücklich* festgehalten, dass dem Gesuchsteller – im Falle eines *ablehnenden* Gesuchsentscheides – diese Daten auf dem Berechnungsblatt zugänglich sein müssen. Denn nur so kann geprüft werden, ob der Entscheid der Kommission rechtmässig erscheint oder ob er gegebenenfalls anzufechten ist.

**Fazit:** Die Stipendienkommission handelt somit rechtmässig, wenn sie den ablehnenden Entscheidungen das Berechnungsblatt beilegt.

Die ausführliche Stellungnahme des DSB wird in GVP 2004 veröffentlicht. Sie finden zudem in einem früheren Tätigkeitsbericht entsprechende Hinweise.<sup>89</sup>

#### Fall 27 Fotos und Angaben zu Lehrpersonen und Schüler im Korridor

Eine Lehrperson erkundigt sich, ob es zulässig sei, in den Gängen des Schulhauses auf Veranlassung der Schulleitung Fotos und Angaben zu Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern aufzuhängen – auch von Sonderklassen. Im Gebäude sind offenbar noch private Büros vorhanden, zudem werden die Schulräume abends an Dritte für Kurse zur Verfügung gestellt. Die fraglichen Informationen sind somit für viele öffentlich zugänglich.

Fotos und Angaben zu Schülerinnen und Schülern sind in allgemein zugänglichen Räumen überhaupt nicht aufzuhängen, solche von Lehrpersonen nur, falls diese freiwillig und ausdrücklich zustimmen.

87 § 13 und § 14 Datenschutzgesetz, s. dazu vorne im Abschnitt II Ziff 1.3.

88 § 17 Abs. 2 Datenschutzgesetz, s. dazu vorne Fall Nr. 12.

89 DSB TB 2002 S. 16 Fall Nr. 22.

Will die Schulleitung innerhalb der Schule Transparenz fördern [«Who is who?»], so sind solche persönlichen Informationen über Lehrpersonen und Auszubildende in *nicht-öffentlichen* Räumen zu platzieren.

#### Fall 28 Wer erhält Kenntnis vom Mitarbeitergespräch?

Der Schulhausleiter ist unter anderem auch direkter Personalverantwortlicher eines Teams von Lehrpersonen. Eigentlicher Personalchef ist aber der Vorgesetzte, somit der Rektor. Die Mitarbeitergespräche werden aber durch den Schulhausleiter geführt und protokolliert. Das Gesprächsprotokoll wird von ihm und der Lehrperson unterschrieben und danach im Personaldossier auf dem Rektorat abgelegt. Der Rektor hat somit ebenfalls Einsicht in das Gesprächsprotokoll – ist dies datenschutzrechtlich zulässig?

Rechtslage: Die *unmittelbar* vorgesetzte Stelle in der Verwaltung hat grundsätzlich umfassende Einsichtsberechtigung in die Datenbearbeitung einer ihr unterstellten Stelle. Die vorgesetzte Stelle ist nicht irgendein Dritter. Dies ergibt sich aufgrund des hierarchischen Aufbaus einer Verwaltung. Formell ist der Rektor Personalchef, auch wenn er diese Aufgaben ganz oder teilweise an den Schulhausleiter delegiert hat. Damit ist auch rechtmässig, dass er als Personalverantwortlicher Einsicht in die Dossiers nehmen kann. Um für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen, ist allen Lehrpersonen dieses Vorgehen *klar zu kommunizieren*.

Ergänzender Hinweis: Falls der Rektor einverstanden ist, ist es ohne Weiteres möglich, eine andere Lösung zu treffen. So könnten etwa gewisse vertrauliche Informationen in einem verschlossenen Umschlag verwahrt werden, in den der Rektor keine Einsicht nimmt.

### 1.7 Gesundheitswesen

#### Fall 29 Resultate von Lebensmittelkontrollen im Internet?

Das Amt für Lebensmittelkontrolle erkundigt sich, ob es rechtmässig sei, im Internet die Betriebe namentlich und nach Gemeinden zu veröffentlichen, die kontrolliert worden sind und zudem, welche der überprüften Betriebe den lebensmittelrechtlichen Anforderungen

genügen und die Verbrauchersicherheit somit gewährleisten und welche nur bedingt. *Ohne Namen* soll hingegen angegeben werden, wie viele *nicht genügen*. Ebenfalls vorgesehen war die Veröffentlichung der Rahmenbedingungen von durchgeführten Kontrollen.<sup>90</sup>

Rechtslage: Der Kantonschemiker und seine Mitarbeitenden unterstehen als Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dem *Amtsgeheimnis*.<sup>91</sup> Dieses legt fest, dass es den Mitarbeitenden untersagt ist, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren haben und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Verletzungen des Amtsgeheimnisses können strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.<sup>92</sup>

Das eidg. Lebensmittelgesetz/LMG<sup>93</sup> statuiert zudem eine ausdrückliche und umfassende Schweigepflicht für alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen. Eine Bekanntgabe von Kontrollergebnissen an Dritte oder die Öffentlichkeit ist deshalb *nicht zulässig*.

Das LMG regelt zudem ausführlich und abschliessend die *Sanktionen*, die gegen Betriebe, die gegen Vorschriften verstossen, ergriffen werden können. Die Veröffentlichung fehlerhafter Personen oder Betriebe ist im Gesetz als Sanktion *nicht* vorgesehen und ist deshalb auch *nicht zulässig*.

Ergänzender Hinweis: Die Publikation einer *anonymisierten Statistik* ist ohne Weiteres zulässig.

Die ausführliche Stellungnahme ist in GVP 2004 veröffentlicht.

### 1.8 Sicherheit und Polizei

#### Fall 30 Einsicht in die eigenen Daten – auch bei der Polizei?

Regelmässig wollen Bürgerinnen und Bürger wissen, ob sie denn ihre eigenen Daten, die die Polizei über sie – möglicherweise – führt, einsehen können.

Die Antwort ist klar: Grundsätzlich kann jedermann Einsicht in die eigenen Daten nehmen, auch in Daten, die die Polizei führt. Das Datenschutzgesetz kommt auch im polizeilichen Bereich umfassend zur Anwendung.<sup>94</sup> Es gelten daher die vorne<sup>95</sup> dargestellten Grundsätze. Zu beachten ist dabei, dass *sämtliche* polizeilichen

90 Bewertungskriterien (Gesundheitsschutz, Täuschungsschutz, Hygiene), Informationen über mögliche konkrete Gesundheitsrisiken und angeordnete Konsequenzen bzw. Massnahmen im jeweiligen Fall.

91 § 29 Personalgesetz (BGS 154.211).

92 Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.01).

93 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.01).

94 Wenn die Polizei im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens tätig ist, kommt hingegen die Strafprozessordnung/StPO (BGS 321.11), nicht das DSG zur Anwendung [vgl. § 3 Abs. 2 Bst. b Datenschutzgesetz]. Die Einsicht richtet sich diesfalls ebenfalls nach der StPO.

95 Siehe vorne Abschnitt 1.3 S. 13 Fälle Nr. 11 ff.

Datensammlungen unter das Einsichtsrecht fallen, somit auch etwa das Polizeijournal.

Eine Einschränkung des Einsichtsrechts ist möglich,<sup>96</sup> sofern überwiegende Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter dies erfordern.<sup>97</sup> Diese Frage hat die Polizei sorgfältig abzuklären. Es wäre insbesondere unzulässig, grundsätzlich davon auszugehen, dass die öffentlichen Interessen an einer Geheimhaltung stets überwiegen.

Wird einem Gesuch nicht entsprochen, hat die Polizei einen begründeten Entscheid zu erlassen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.<sup>98</sup>

#### Fall 31 Verkehrsdelikt durch volljährigen Schüler – Bekanntgabe an Eltern oder Schule?

Ein Schüler, bereits volljährig, hat ein Strassenverkehrsdelikt begangen, das polizeilich zu untersuchen ist und voraussichtlich zu einem Strafverfahren führen wird.

Frage: Darf die Polizei Eltern oder Schule über diesen Vorfall informieren?

Rechtslage: Daten bezüglich einer polizeilichen beziehungsweise strafrechtlichen Untersuchung sind *besonders schützenswert*. Eine Bekanntgabe an Eltern oder gar Schule – ohne Zustimmung des Betroffenen – ist nur zulässig, falls dies eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich vorsieht. Es ist jedoch keine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden.

**Fazit:** Eltern oder gar Schule dürfen durch die Polizei *ohne Zustimmung* des volljährigen Schülers *nicht* informiert werden. Da die Daten dem Amtsgeheimnis unterliegen, wäre bei Widerhandlung zu prüfen, ob eine strafbare Amtsgeheimnisverletzung vorliegt.

#### Fall 32 Verkehrsdelikt durch Arbeitnehmer – Bekanntgabe an Arbeitgeber?

Anlässlich einer Kontrolle stellt die Polizei fest, dass ein privater Arbeitnehmer – trotz Führerausweisentzug – in geschäftlicher Mission mit dem Geschäftsauto seines Arbeitgebers unterwegs ist.

Frage: Darf die Polizei den Arbeitgeber informieren?

Wie im vorstehenden Fall darf die Polizei auch hier Dritte ohne Zustimmung des Betroffenen

*nicht* über diesen Vorfall informieren.<sup>99</sup> Es ist vielmehr am Arbeitnehmer selber, seinen Arbeitgeber zu informieren, sofern der Vorfall denn überhaupt einen Zusammenhang und Auswirkungen auf sein Arbeitsverhältnis hat.

#### Fall 33 Gemeinde beauftragt private Sicherheitsdienste – und die Bekanntgabe von Wahrnehmungen?

Wenn private Sicherheitsdienste im Auftrag der Gemeinde abends an gewissen Orten auf Patrouille sind – wer erfährt was von ihren Feststellungen?

Vorweg ein Blick auf die Kompetenzen solcher privater Sicherheitsdienste: Entsprechen sie denjenigen der Polizei?

Antwort: Nein. Das «hoheitliche Gewaltmonopol» liegt bei der Polizei. Deshalb hat nur sie das Recht, gegebenenfalls Personen anzuhalten, zu kontrollieren, zu befragen oder gar zu verhaften.<sup>100</sup> Diese Funktionen kann die Gemeinde nicht an Private übertragen. Private Sicherheitsdienste haben die gleichen Möglichkeiten wie jeder andere Private auch: Sie können bei Vorfällen bei der Polizei Strafanzeige erstatten und gegebenenfalls Massnahmen bei Notwehr- und Notstandssituationen ergreifen. Wen sie über ihre Wahrnehmungen informieren können, ist fraglich: Die Gemeinde als Auftraggeberin? Eltern? Schule? Arbeitgeber?

Zu bedenken ist, dass sie bei Persönlichkeitsverletzungen zivilrechtlich, gegebenenfalls strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

### 1.9 Videoüberwachung

Bei der Videoüberwachung des öffentlichen Raums handelt es sich grundsätzlich um einen *schweren Eingriff* in die Privatsphäre. In einer freiheitlichen Gesellschaft haben wir das Recht, uns in der Öffentlichkeit frei, unbeobachtet und unkontrolliert zu bewegen. Ausnahmsweise kann Videoüberwachung das richtige Instrument sein, um ein Rechtsgut zu schützen. Videoüberwachung ist jedoch nicht *das* Wundermittel für Sicherheitsprobleme aller Art – entgegen der Werbung von Herstellern solcher Anlagen. Oft werden Probleme auch nur örtlich verschoben.

<sup>96</sup> Die Einsicht kann auch mit Auflagen versehen werden, aufgeschoben oder auch verweigert werden.

<sup>97</sup> § 14 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

<sup>98</sup> § 16 Datenschutzgesetz.

<sup>99</sup> Ein Zusammenhang zum Arbeitgeber (als Halter) besteht nur dann, wenn dieser dem Arbeitnehmer das Fahrzeug überlässt, obwohl er weiss (oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann), dass dieser den erforderlichen Ausweis nicht hat. In diesem Fall würde sich gemäss Art. 95 SVG der Arbeitgeber selber strafbar machen. Im vorliegenden Fall war offenbar klar, dass der Arbeitgeber keinerlei Kenntnisse vom Führerausweisentzug hatte.

<sup>100</sup> Anders wäre die Rechtslage, wenn das kantonale Polizeirecht eine entsprechende Ausnahme vorsähe.

Wenn Sie sich mit Fragen der Videoüberwachung auseinandersetzen, hier die Übersicht über die bereits in früheren Tätigkeitsberichten diskutierten Beispiele:

#### Videoüberwachung

- einer Abfallsammelstelle  
[DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 43]
- in der Schule [DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 44]
- im Altersheim [DSB TB 2003 S. 22 Fall Nr. 5]
- in der neuen Strafanstalt  
[DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 46]
- des Nachbarn [DSB TB 2003 S. 23 Fall Nr. 47]
- gegen Vandalismus  
[DSB TB 2000 S. 17 Fall Nr. 11]
- fehlende Regelung im DSG  
[DSB TB 2000 S. 8 Fall]

#### Videoaufnahmen

- zu Ausbildungszwecken  
[DSB TB 2003 S. 18 Fall Nr. 33;  
DSB TB 2000 S. 20 Fall Nr. 20]

#### Fall 34 Videoüberwachung durch die Zuger Polizei?

Die Zuger Polizei verfügt mit zwei Ausnahmen<sup>101</sup> über keine fest installierten Anlagen zur Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Mobile Anlagen können hingegen im Rahmen von Strafverfahren punktuell zum Einsatz kommen.

#### Fall 35 Videoüberwachung im ZVB-Bus

Gewisse Busse der Zuger Verkehrsbetriebe/ZVB verfügen seit Ende 2003 über eine Videokamera im Anhängerbus sowie aus verkehrstechnischen Gründen über eine Aussenkamera. Beide Kameras zeichnen jedoch nicht auf, sondern leiten die Signale auf einen Monitor im Blickfeld des Chauffeurs. Damit sieht er, was im Anhängerbus vor sich geht.

Ergänzender Hinweis: In gewissen Verkehrsmitteln des Zürcher Verkehrsverbundes/ZVV kommen Videoüberwachungsanlagen zum Einsatz, die die Aufnahmen aufzeichnen. Der ZVV hat zusammen mit dem DSB ZH ein Regelungswerk verfasst, das den zulässigen Videoeinsatz näher definiert.<sup>102</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt diese Richtlinie eine vertretbare Lösung dar.

## 1.10 Forschung, Planung und Statistik

### Fall 36 Datenerhebung für eine Studie – und wo bleibt das Steuergeheimnis?

Ein kommerzielles Forschungsinstitut bat eine Privatperson in einem Telefonanruf, für eine Studie nähere Auskünfte zur Betreuung ihrer Kinder, zu ihrer finanziellen Situation [etc.] zu geben. Vorweg wollte die betroffene Person wissen, wie das Forschungsinstitut denn überhaupt zu ihrer Adresse und zu den näheren Angaben über ihre Familiensituation gekommen war. Antwort: durch die Zuger Steuerverwaltung. Was war geschehen? Der Regierungsrat hatte im Vorjahr beschlossen, durch die Direktion des Innern die Studie «Familienergänzende Kinderbetreuung/Bedarfsplanung» durchzuführen. Dabei sollten durch ein privates Forschungsinstitut telefonische Befragungen bei insgesamt 200 Haushalten, die Kinderabzüge geltend machen, durchgeführt werden. In der Folge hat ein Mitarbeiter des kantonalen Sozialamtes die Steuerverwaltung angewiesen, ihm die Adressen von 500 steuerpflichtigen Personen zu liefern, die Kinderabzüge geltend machen. Die Steuerverwaltung kam dieser Aufforderung nach, die Direktion des Innern informierte anschliessend die ausgewählten Steuerpflichtigen über die bevorstehende telefonische Befragung in einem Schreiben und leitete die Adressen an das Befragungsinstitut weiter.

Frage: Hätte die Steuerverwaltung Adressen von Zuger Steuerpflichtigen, die anhand von gewissen Vorgaben selektioniert und anschliessend an ein privates Unternehmen geliefert wurden, überhaupt herausgeben dürfen?

Zu bedenken ist: Die Steuerverwaltung verfügt über sehr viele Daten aus sehr vielen persönlichen Bereichen der Steuerpflichtigen. Dies betrifft nicht nur direkt die finanziellen Angaben, sondern auch solche bezüglich Gesundheit, familiärer Verhältnisse, Spenden und anderweitige Unterstützungen [etc.]. Es könnten daher ohne Weiteres viele interessante Studien mit selektionierten Adressen der Steuerverwaltung alimentiert werden – etwa: Zufriedenheit mit dem Leben im Kanton Zug von Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Franken versus derjenigen Personen mit einem Vermögen von mehr als zehn Millionen Franken etc.

101 Strafanstalt und Polizeigebäude.

102 Die ZVV-Richtlinie steht Ihnen im Archiv der Mailing-Liste des DSB zur Verfügung.

Rechtslage: Das Steuergeheimnis<sup>103</sup> ist ein *qualifiziertes Amtsgeheimnis*, das strenger formuliert ist als es das generelle Amtsgeheimnis ist. Es hat seinen Grund darin, dass die Steuerpflichtigen gezwungen sind, den Steuerbehörden sehr viele, zudem sehr heikle persönliche Angaben bekannt zu geben. Die Steuerpflichtigen müssen deshalb die Gewissheit haben, dass ihre Angaben rechtmässig, vertraulich und sorgfältig bearbeitet werden, insbesondere etwa nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Empfehlung: Die Steuerverwaltung sollte *grundsätzlich keinerlei* Daten zu personenbezogener Forschung an Drittstellen, insbesondere nicht an private Unternehmen bekannt geben. Die Steuerverwaltung hätte zudem selber die Rechtmässigkeit dieser Datenbekanntgabe abklären müssen.

Anstatt die Daten der Steuerverwaltung zu nutzen, hätten die 200 Haushalte via entsprechende Aufrufe in den Medien gesucht werden können. Das Bundesamt für Statistik nutzt für gewisse Projekte nicht gesperrte Adressen aus dem Telefonbuch.

Es hätte dem Schutz der Privatsphäre der Betroffenen jedenfalls besser entsprochen, wenn die Verwaltung selber – die Steuerverwaltung als Datenherrin – die vorgängige *schriftliche* Zustimmung zur Befragung bei ihnen eingeholt hätte und somit nur diejenigen Adressen an das private Forschungsinstitut weitergeleitet hätte, bei denen das explizite Einverständnis vorgelegen hätte. Da die Befragung in jedem Fall auf Freiwilligkeit beruht, hätte dies für das Projekt keinerlei Nachteile gebracht.

Die ausführliche Stellungnahme ist in GVP 2004 veröffentlicht.

### 1.11 Informatik und Datensicherheit

#### Fall 37 Keine Integration des PC-Schulnetzes in das Verwaltungsnetz

Die gemeindliche Schule betreibt ein eigenes IT-Netzwerk, die gemeindliche Verwaltung verfügt ebenfalls über ein eigenes IT-Netz. Die beiden Netze sind somit physisch voneinander getrennt. Frage: Darf das gemeindliche IT-Netz der Schule in dasjenige des gemeindlichen Verwaltungsnetzes integriert werden?

Dadurch wäre die bis anhin vorhandene physische Trennung der beiden Netze aufgehoben worden. Da von den *Schulnetzen* grundsätzlich

einige Risiken und Gefahren ausgehen, werden sie an vielen Orten von der allgemeinen Verwaltung zu Recht *physisch*<sup>104</sup> separiert. Zu den Gefahren:

- Die zahlreichen Schul-PC sind technisch und räumlich<sup>105</sup> kaum geschützt.
- Jugendliche sind – im Gegensatz zu den Verwaltungsmitarbeitenden – grundsätzlich eine potentielle Gefahr für das Netz: Via Internet lassen sich bekanntlich jegliche Hacker-Tools beschaffen. Jugendliche verfügen über die nötige Zeit und das Interesse, mit solchen Tools Angriffe auf das Netz auszuführen. Netzwerke haben stets Schwachpunkte, die sich bei genügendem Aufwand ausnützen lassen.
- Im Gegensatz zu den Verwaltungsmitarbeitenden hat die Schülerschaft weder Kenntnisse noch Interesse, die erforderlichen Sicherheitsvorgaben einzuhalten.

**Fazit:** Da die Verwaltung über sehr viele, zudem sehr heikle Daten verfügt, sind die Schulen aus Gründen der Datensicherheit *keinesfalls* auf dem gleichen Netz wie die Verwaltung zu betreiben.

Diese strikte Trennung wird denn auch beim Kanton und sämtlichen Zuger Gemeinden zu Recht eingehalten. Würden die beiden Bereiche auf dem gleichen Netz betrieben, müssten wohl zum Schutz der Verwaltung derart aufwändige technische Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, dass dies vermutlich kosten- und personalintensiver wäre als die bisherige physische Trennung der beiden Netze.

#### Fall 38 Die elektronische Steuererklärung – Datensicherheit ist Sache des Nutzens

Die Steuerverwaltung stellt das Tool «eTax.zug» zur Verfügung. Damit können die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung elektronisch erfassen und einreichen.

Wer von diesem Instrument Gebrauch macht, hat sich über gewisse Risiken und Gefahren bewusst zu sein. Insbesondere werden die Daten auf dem eigenen PC nicht *verschlüsselt*. Dadurch sind die Steuerdaten für jedermann, der Zugang zu diesem PC hat, einsehbar. Dies ist natürlich ebenfalls beim PC der Fall, der gehackt worden ist. Die Gefahr, dass durch Einschleppen von

103 § 108 Steuergesetz [BGS 632.11.]

104 Auf dem Markt werden technische Lösungen angeboten, die eine Trennung von verschiedenen Bereichen unter Nutzung der gleichen Leitungen ermöglichen [Nutzung von verschiedenen Frequenzen für die verschiedenen, zu trennenden Bereiche]. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob solche Systeme die Sicherheit umfassend gewährleisten.

105 Zugängliche Schulhäuser und offene Schulzimmer; abends Kurspublikum etc.



Schadprogrammen via Internet und E-Mail fremde User Zugang zum eigenen PC haben, nimmt ständig zu. Wer eTax auf dem Laptop ausfüllt, der ihm später gestohlen wird, den er verliert oder den er mitsamt dem Datenbestand in die Reparatur gibt – hat seine Steuerdaten ebenfalls einem beliebigen Publikum ausgesetzt ... Erst recht sollte eTax nicht auf dem PC des Arbeitgebers ausgefüllt werden.

Will man seine eTax-Daten schützen, empfiehlt es sich:

- keinen Drittpersonen den Zugang zum PC zu ermöglichen [physisch indem der PC in sicheren Räumen betrieben wird, technisch durch einen guten Passwortschutz];
- eTax nicht auf einem Laptop zu benutzen;
- eTax nicht bei Dritten, etwa am Arbeitsplatz, einzusetzen.

### Fall 39 Vorbildlich: Verschlüsselte Anmeldung zu Verwaltungskursen via Internet

Die Zentralschweizer Kantone betreiben das Kursangebot zur Weiterbildung ihrer Verwaltungsmitarbeitenden gemeinsam. Das Angebot ist auch im Internet zugänglich. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich mit entsprechenden Formularen gleich via Internet an Kurse anzumelden. Eine unverschlüsselte Übertragung von solchen Formularen via Internet ist kritisch, da sie grundsätzlich einsehbar und manipulierbar ist. Im Formular müssen nähere Angaben zur Person gemacht werden [u. a. Geburtsdatum etc.], andererseits muss nicht jedermann wissen, wer wann welchen Kurs besucht.

Die Luzerner Betreiber des Web-Auftritts haben auf entsprechende Hinweise des DSB vorbildlich reagiert – und umgehend die verschlüsselte Übertragung der ausgefüllten Anmeldeformulare ermöglicht.

### Fall 40 Wie kann ich Dokumente sicher per E-Mail versenden?

Eine oft gestellte Frage – und dazu folgende Hinweise: Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation via Internet ist weniger vertraulich als der Versand einer Postkarte. Auf dem Übertragungsweg sind E-Mails an vielen Orten für Dritte direkt einsehbar, werden kopiert und können verändert oder gelöscht werden. Deshalb dürfen Mitarbeitende der Verwaltung keinerlei Perso-

nendaten und keine vertraulichen Sachdaten unverschlüsselt per E-Mail via Internet<sup>106</sup> versenden. Dies hat der Regierungsrat aus guten Gründen in einer Verordnung ausdrücklich festgelegt.<sup>107</sup> Da den Mitarbeitenden jedoch kein Tool zur Verfügung steht, das E-Mail und deren Beilagen automatisch und grundsätzlich verschlüsselt, müssen die Beilagen mit einem Passwort belegt werden.

Alle Office-Programme erlauben es, Dokumente mit einem Passwort zu schützen. Dadurch wird das Dokument verschlüsselt. Ist das Passwort mindestens acht Zeichen lang und erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen an ein sicheres Passwort<sup>108</sup>, so ist es zulässig,<sup>109</sup> ein solches Dokument als *Beilage* zu einem Mail zu versenden. Wichtig ist dabei, dass dem Adressat das Passwort *nicht* per E-Mail, sondern auf einem anderen Kommunikationsweg – Telefon, Briefpost oder notfalls per Fax – zugestellt wird.

Auf der DSB-Website steht Ihnen ein diesbezügliches Merkblatt zur Verfügung.

## 2. Öffentlichkeitsarbeit

### 2.1 Zuger Datenschutz im Internet

«www.datenschutz-zug.ch» – die Homepage des DSB, auf der Sie alle wichtigen Informationen zu Datenschutz und Datensicherheit finden. Etwa alle zwei Wochen wird der Inhalt überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

### Besucherstatistik

Durch eine Statistik-Software werden die Besuche der DSB-Website anonymisiert ausgewertet. Solche Auswertungen sind *kritisch* zu beurteilen, stehen doch hinter vielen Besuchern nur Suchmaschinen [und Ähnliches] und keine am Thema interessierten Menschen.<sup>110</sup> Die 195'638 «Hits», die in diesem Jahr auf die Website erfolgt sind, vergessen wir deshalb umgehend! Zurückhaltend stellen wir dann vielmehr fest, dass täglich durchschnittlich etwa 45 einzelne Personen aus der Schweiz effektiv die DSB-Website während durchschnittlich etwa je 7 Minuten besuchen.

Aussagekräftig und daher von einigem Interesse ist insbesondere die *Veränderung der Besucherzahlen im Vergleich zum Vorjahr*, da die Angaben auf die exakt gleiche Weise wie in diesem Jahr

106 Das kantonsinterne Netz wird hingegen als sicher betrachtet, so dass innerhalb der kantonalen Verwaltungsstellen grundsätzlich auch Personendaten übermittelt werden dürfen.

107 § 3 Verordnung über die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Arbeitsverhältnis (BGS 154.281).

108 Der DSB ZH stellt Ihnen im Internet einen Passwort-Checker zur Verfügung:  
«<https://passwortcheck.datenschutz.ch/>».

109 Mit genügenden technischen Ressourcen kann jedoch das Passwort solcher Dokumente geknackt werden – je länger und sicherer das Passwort ist, desto grösser wird der Aufwand.

110 S. dazu auch die Hinweise auf S. 28 bezüglich der Statistik der Registernutzung.

erhoben wurden. Resultat: Je nach Thema der Statistik [Besucherzahl, Verweildauer, Downloads etc.] können *Zuwachsraten zwischen 20% und 60%* vermeldet werden.

Auf der DSB-Website stehen einige wichtige Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung.

Hier die ersten zehn Plätze der Hitparade:

- 3'217 Tätigkeitsbericht 2000 [gedruckte Exemplare: 3'000]
- 2'685 DSB in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis/GVP 2002» [gedruckte Exemplare: 700]
- 1'771 Tätigkeitsbericht 2003 [gedruckte Exemplare: 3'000]
- 1'208 Tätigkeitsbericht 2002 [gedruckte Exemplare: 3'000]
- 1'115 DSB in der «Zuger Gerichts- und Verwaltungspraxis/GVP 2001» [gedruckte Exemplare: 700]
- 1'090 Leitfaden «Datenschutz in der Schule»
- 694 Information des Eidg. DSB «Internetüberwachung am Arbeitsplatz»
- 634 Tätigkeitsbericht 1999 [gedruckte Exemplare: 2'000]
- 548 Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz [DSG] vom 23. März 1988
- 516 Tätigkeitsbericht 2001 [gedruckte Exemplare: 3'000]

**Fazit:** Das DSB-Informationsangebot im Internet entspricht einem grossen Bedürfnis. Es wird in der Datenflut des Internets offenbar wahrgenommen und von interessierten Kreisen häufig zu Rate gezogen. Nicht unbedeutend ist insbesondere das Herunterladen von Publikationen des DSB. Informiert sich die Öffentlichkeit selbständig, reduziert sich für den DSB der Beratungsaufwand. Das Angebot des DSB im Internet stellt somit für die Bevölkerung eine nützliche, kostenlose und effiziente Dienstleistung dar.

## 2.2 DSB-Mailing-Liste

Das Konzept des Internet-Auftritts sieht seit Juni 2000 wie folgt aus: Alle grundlegenden Informationen werden auf der Website veröffentlicht.<sup>111</sup> Alle *aktuellen* Informationen aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit werden hingegen *per E-Mail* in der Form von Kurzhinweisen – versehen mit Links auf Fundstellen, wo sich ausführliche Informationen finden – verschickt.<sup>112</sup> Diese Dienstleistung kann auf einfachste Weise in Anspruch genommen werden. Es genügt, wenn man auf der entsprechenden Seite der DSB-Website<sup>113</sup> seine eigene E-Mail-Adresse bekannt gibt. Wenn man übrigens keine Nachrichten mehr erhalten möchte, kann man sich ebenso einfach selber wieder aus der Liste austragen.

**Hier das Wichtigste in Kürze:**

### Häufigkeit des Nachrichtenversandes

Pro Woche werden per E-Mail 1 bis 3 Kurznachrichten verschickt.

### Archiv der verschickten Nachrichten

Sämtliche verschickten Nachrichten sind in einer Archiv-Datenbank gespeichert [zum Teil mit zusätzlichen Dokumenten versehen]. Diese Datenbank ist via Website auch für nicht eingeschriebene Personen zugänglich. Das Archiv verfügt über eine effiziente Suchmaschine.

Ende 2004 befanden sich über 630 Nachrichten im Archiv.

### Besucherstatistik 2004

Täglich besuchen mehr als 60 Personen das Archiv – im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Verdreifachung. Dabei werden durchschnittlich etwa 4 Seiten konsultiert und täglich rund 20 Archiv-Dokumente heruntergeladen.

### Zuwachs der Abonnenten 2004

+ 100 Neuabonnenten.

### Versickte Nachrichten 2004

68 per E-Mail verschickte Nachrichten.

### Abo-Kosten

Keine.

### Fazit

Schreiben auch Sie sich ein – es lohnt sich!

111 Insbesondere Gesetze, Literatur, Adressen und Links.

112 Verschickt werden Hinweise zu Aktuellem aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Medienberichterstattung sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Literatur.

113 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Mailing-Liste/Anmeldung».

### 2.3 Tätigkeitsbericht 2003

Der Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Themen Datenschutz und Datensicherheit möglichst praxisnah und verständlich einem *breiten Publikum* vorzustellen. Er soll insbesondere auch die Mitarbeitenden der Verwaltung bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sensibilisieren und ein Stück weit ausbilden. Deshalb wurde der Tätigkeitsbericht auch im Berichtsjahr wieder im März mit der Personalzeitschrift an sämtliche kantonalen Mitarbeitenden, an die Gemeinden sowie an zusätzliche interessierte Stellen verschickt. Es gingen zudem viele Bestellungen von weiteren Kreisen ein, so dass von der Auflage von 3'000 Exemplaren nach kurzer Zeit nur noch ein kleiner Restbestand vorhanden war. Es hat sich erneut klar gezeigt, dass sehr viele Personen den gedruckten Tätigkeitsbericht für ihre Arbeit benutzen und diesen dafür als geeigneter und ansprechender beurteilen als das Herunterladen des Berichts aus dem Internet. Die beiden Angebote ergänzen sich und stellen – je nach Zielgruppe – beide eine nützliche Arbeitshilfe dar.

Wer die letztjährigen Tätigkeitsberichte zu Rate ziehen möchte, kann sie beim DSB kostenlos bestellen oder sich auf der DSB-Website<sup>114</sup> eine layoutgetreue Kopie ausdrucken.

### 2.4 «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVVP]

Im Gegensatz zum Tätigkeitsbericht richtet sich der vom DSB in der «Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug» [GVVP] verfasste Beitrag an ein *juristisch interessiertes Fachpublikum*, ist doch GVP die offizielle Zuger Publikation, die einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung der Zuger Gerichte und der Verwaltung gibt. GVP erscheint jährlich in einer Auflage von 700 Exemplaren. Der Beitrag des DSB in GVP 2003<sup>115</sup> umfasst sechs exemplarische Stellungnahmen aus seiner Beratungs-tätigkeit.

Die Beiträge des DSB in GVP der Jahre 2000 – 2003 können layoutgetreu [und kostenlos ...] von der DSB-Website heruntergeladen werden.

### 2.5 Medienarbeit

Das Erfreuliche vorweg – es gab keinen Anlass für die Zuger Medien, über gravierende Vorfälle oder gar Skandale aus dem Bereich Datenschutz bei der Zuger Verwaltung zu berichten.

Datenschutz war aber durchaus ein Medien-thema: So führte insbesondere die DSB-Medien-veranstaltung vom 11. März 2004, an der das Register der Datensammlungen vorgestellt wurde, zu einem breiten Echo in den Zuger Printmedien und den Lokalradios.

Im Weiteren erfolgten Medienberichterstattungen anlässlich der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts [auch in deutschen Fachzeitschriften<sup>116</sup>] und bei anderen aktuellen Gelegenheiten.

## 3. Mitarbeit bei der Gesetzgebung

Für den DSB ist die Mitarbeit bei der Gesetzgebung *zentral*. Werden die Grundsätze von Datenschutz und Datensicherheit in neuen Rechtserlassen korrekt integriert, entstehen später bei der Anwendung im Idealfall keine – jedenfalls weniger – Konflikte.

Langjährige Erfahrung hat im Übrigen gezeigt, dass der Einbezug des DSB in einem *möglichst frühen Verfahrensstadium* optimal ist. Wird der DSB dagegen zu einem späten Zeitpunkt einbezogen, ist es meist aufwändiger, Datenschutz und Datensicherheit systematisch und konsequent in eine Vorlage zu integrieren.

In diesem Jahr hat es sich gezeigt – und dies darf hier sehr positiv vermerkt werden –, dass der Einbezug des DSB bei der Gesetzgebung unterdessen zur Selbstverständlichkeit wurde. Dies trifft insbesondere für den Regierungsrat, weitgehend aber auch für die übrigen mit der Vorbereitung befassten Stellen zu.

### 3.1 Abgeschlossene Rechtserlasse

#### Wahlgesetz

Das Zuger Wahlgesetz sah bis anhin vor, dass bei der brieflichen Abstimmung Name, Adresse und Geburtsdatum auf dem Rücksendeumschlag aufzuführen seien. Dies macht es grundsätzlich möglich, zu eruieren, wer wie gewählt oder abgestimmt hat. Zudem: Wer den Umschlag zu Gesicht bekam, sah auch gleich das Geburtsdatum der betreffenden Person. Nachdem Bürgerinnen und Bürger diese Vorgehensweise verschiedentlich kritisiert hatten,<sup>117</sup> hat sich auch der DSB im Vorjahr gegenüber dem Regierungsrat dafür eingesetzt, eine anonyme briefliche Abstimmung zu ermöglichen.<sup>118</sup>

114 «www.datenschutz-zug.ch» [Rubrik «Tätigkeit»].

115 GVP 2003 S. 351–365.

116 Datenschutz und Datensicherheit / DuD, 9/2004, S. 575.

117 DSB TB 2003 S. 10 Fall Nr. 6; DSB TB 2002 S. 15 Fall Nr. 20; DSB TB 2001 S. 13 Fall Nr. 13.

118 DSB TB 2003 S. 10 Fall Nr. 6: Hinweis am Ende.

Ergebnis: Die Regierung hat eine entsprechende Änderung des Wahlgesetzes umgesetzt, der Kantonsrat hat sie verabschiedet, und auf den 1. Januar 2005 tritt sie in Kraft.<sup>119</sup> Dadurch finden sich nun auch im Kanton Zug keinerlei persönlichen Angaben mehr auf dem Rücksendecouvert. Das Abstimmungs- und Wahlgeheimnis ist damit entschieden besser gewährleistet.

### Informatikverordnung

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2004 die neue Informatikverordnung<sup>120</sup> erlassen. Dieser Erlass ist bezüglich Datensicherheit ausserordentlich wichtig und wird deshalb vorne<sup>121</sup> näher erläutert.

### Regelung des Zugriffs auf private Daten und Dokumente von Mitarbeitenden

In den letzten Jahren ist immer wieder der Fall eingetreten, dass bei unerwarteter Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Verwaltungsmitarbeitenden [Todesfall, Freistellung] wichtige geschäftsrelevante Daten in dessen persönlicher elektronischen oder physischen Ablage vermutet wurden. Eine Sichtung durch die vorgesetzte Stelle kam deshalb grundsätzlich nicht in Frage, da stets damit zu rechnen war, dass auch Privates – in elektronischer oder anderer Form – am Arbeitsplatz vorzufinden war. Als unabhängige Stelle hatte deshalb der DSB verschiedentlich, auch im Berichtsjahr wieder, eine Sichtung von elektronischen Dokumenten vorzunehmen.

Schon früher hatte der DSB deshalb angeregt, es sei zur Klarstellung der Rechtslage eine diesbezügliche regierungsrätliche Regelung zu erlassen.

Mit Beschluss vom 24. August 2004 hat der Regierungsrat eine Weisung erlassen, die klarstellt:

- dass die Mitarbeitenden *zu ihrem eigenen Schutz* an ihrem Arbeitsplatz möglichst keinerlei privaten Daten oder Dokumente aufbewahren sollen, da nie ausgeschlossen werden kann, dass Dritte<sup>122</sup> Einsicht nehmen;
- dass bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch ausserordentliche Ereignisse [Todesfall, Freistellung] eine Sichtung der Daten/Dokumente durch den DSB vorzunehmen ist. Dieser hat die geschäftsrelevanten Daten der

*vorgesetzten Stelle*, die privaten Daten hingegen den Mitarbeitenden<sup>123</sup>, *gegebenenfalls seinen Angehörigen*<sup>124</sup>, auszuhändigen.

**Fazit:** Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, da sie in vorbildlicher Weise für alle Beteiligten Transparenz schafft. Sie wurde allen Mitarbeitenden der Verwaltung zugestellt.

Ergänzender Hinweis: Eine analoge Regelung sollte grundsätzlich durch jeden Arbeitgeber getroffen werden. Die Regelung steht Ihnen auf der Website des DSB zur Verfügung.

### 3.2 Vernehmlassungen

Sollten Sie sich für die vom DSB verfassten unten stehenden Stellungnahmen interessieren, wenden Sie sich an den DSB.

#### Bundesrecht

In diesem Jahr hat der DSB zu folgenden Vorlagen im Rahmen von Mitberichtsverfahren Stellung genommen:

- «Bilaterale Verträge II Schengen/Dublin» [im Rahmen der Stellungnahme des Kantons Zug gegenüber der Konferenz der Kantonsregierungen/KdK]
- Bundesgesetz über die sektoriellen Personenidentifikatoren [SPING]
- BG zum Zinsbesteuerungsabkommen
- Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen.<sup>125</sup>

Der Input des DSB wurde vom Regierungsrat jeweils vollständig beziehungsweise weitestgehend in dessen Vernehmlassungsantwort gegenüber dem Bund integriert.

#### Kantonales Recht

Im Berichtsjahr hat der DSB insbesondere zu folgenden Vorlagen Stellung genommen:

- Datenschutzgesetz: Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Einwohnerkontrolle bei Sammelauskünften – falls verlangt – neu auch das Geburtsjahr der Bürgerinnen und Bürger bekanntgeben muss.<sup>126</sup> Aus grundsätzlichen Überlegungen ist der DSB *gegen* diese Datenbekanntgabe. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Bevölkerung es nicht schätzt, wenn Geburtsdatum oder Geburtsjahr Gegenstand von Bekanntgaben zu Marketingzwecken

119 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen [BGS 131.1], Änderung vom 28. Oktober 2004.

120 Informatikverordnung (ITV; BGS 153.53).

121 S. vorne S. 7.

122 Elektronische Dokumente sind grundsätzlich durch die EDV-Administratoren, physische Dokumente durch Reinigungspersonal, Hausdienst, gegebenenfalls Bürokollegen oder Polizei bei Spezialdiensten einsehbar.

123 Etwa im Falle der Freistellung eines Mitarbeitenden.

124 Bei Todesfall eines Mitarbeitenden.

125 Diese Verordnung ist unterdessen in Kraft getreten: DNA-Profil-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (SR 363.1).

126 Daneben sind noch kleinere, unbestrittene Präzisierungen geltender Bestimmungen vorgesehen.

bilden. Der Schutz der Privatsphäre von über 100'000 Zugerinnen und Zugern ist *höher* zu gewichten als das Interesse von privaten Organisationen, welche mit unverlangter und meist unerwünschter Post Werbung betreiben wollen.

Anstelle der geplanten Erleichterung zulasten der Bevölkerung sollte im Gegenteil die *Ab-schaffung der Sammelauskunft* geprüft werden. Da heute viele sowohl privat wie am Arbeitsplatz in der Flut von unerwünschten E-Mails fast ertrinken, sollte die unerwünschte und unverlangte Briefpost nicht noch staatlich gefördert werden.

- Motion der Justiz-Prüfungskommission betreffend Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle.<sup>127</sup>
- Gerichtsorganisationsgesetz: Das Obergericht schlägt vor, das Amtsgeheimnis zu lockern und dadurch den Datenaustausch zwischen Organen zu erleichtern. Der DSB beantragt, aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen von einer Änderung der geltenden Rechtslage *abzusehen*.
- Submissionsgesetz, Submissionsverordnung und «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen/IVöB»: Der DSB hat verschiedene Vorschläge zu einem transparenten Datenhandling gemacht. Diese hat der Regierungsrat – unverständlicherweise – jedoch *alle abgelehnt*.<sup>128</sup>
- Gesetz über den Zivilschutz: Die Vorlage ist zurzeit verwaltungsintern pendent.
- Steuergesetz: Datenschutzrechtlich relevant sind verschiedene Anpassungen an das Bundesrecht. Zudem wird neu nun eine Datenbekanntgabe des Grundbuchamtes an die Steuerbehörden *ausdrücklich* gesetzlich geregelt.
- Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege: Näheres dazu finden Sie vorne im Abschnitt «Datensicherheit».<sup>129</sup>
- Verordnung über die Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget «Pragma»: Ein Hinweis des DSB bezüglich des Amtsgeheimnisses fand Eingang in den Erlass.<sup>130</sup>
- Revision der Zivilstandsverordnung: Der DSB machte Vorschläge zur einer rechtmässigen Datenbekanntgabe von Urteilen und Entscheiden, die Berücksichtigung fand.

### 3.3 Vorarbeiten zu Rechtserlassen

#### Polizeigesetz

Das Zuger Polizeigesetz<sup>131</sup> soll einer Totalrevision unterzogen werden.<sup>132</sup> Die Sicherheitsdirektion hat bereits in den Vorjahren interne Vorarbeiten in Angriff genommen. Dieses Gesetzesprojekt hat einen sehr engen und wichtigen datenschutzrechtlichen Zusammenhang: Welche Daten dürfen durch die Polizei wie erhoben werden? Weitergabe von Daten? Archivierung? Löschung? Rechte der Betroffenen? Der DSB wurde deshalb von der Arbeitsgruppe von Anfang an – und auch regelmässig im Berichtsjahr – bei der Behandlung entsprechender Bestimmungen beigezogen. Ende 2004 befanden sich die Vorarbeiten noch im Fluss, ein offizieller Entwurf liegt noch nicht vor. Es wird im nächsten DSB-Tätigkeitsbericht<sup>133</sup> darauf zurückzukommen sein.

#### Datensicherheitsverordnung

Das Datenschutzgesetz verpflichtet den Regierungsrat,<sup>134</sup> bis spätestens am 9. Dezember 2001 eine Datensicherheitsverordnung in Kraft zu setzen. Auch im Jahr 2004 kam der Regierungsrat dem nicht nach. Siehe dazu auch vorne im Abschnitt «Datensicherheit».<sup>135</sup>

127 Vom 29. November 2001 [Vorlage Nr. 974.1–10743].

128 Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2004 betr. Submissionsgesetz, S. 13/14 [Vorlage Nr. 1277.1–11585].

129 Abschnitt I Ziff. 8.

130 § 8 Abs. 3 «Pragma»-Verordnung vom 10. August 2004 [BGS 153.63].

131 Gesetz über die Kantonspolizei [BGS 512.11].

132 Es handelt sich dabei um ein Schwerpunktgeschäft der Zuger Sicherheitsdirektion für das Jahr 2004.

133 Aktuelles wird zudem umgehend in der DSB-Mailing-Liste vermeldet werden.

134 § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz.

135 Abschnitt I Ziff. 8.

## 4. Register der Datensammlungen

### Grundsätzliches

Die Organe des Kantons und der Gemeinden sind gemäss Datenschutzgesetz verpflichtet, über die von ihnen geführten Datensammlungen ein Register zu führen<sup>136</sup>. Zweck dieses Registers ist es, gegenüber der Öffentlichkeit Transparenz zu schaffen: So ist für jede Person ersichtlich, welche Daten bei welcher Verwaltungsstelle bearbeitet werden. Das Register ist denn auch eine *absolut notwendige* Grundlage für das im Datenschutzgesetz verankerte *Einsichtsrecht*<sup>137</sup>. Wer Einsicht in seine eigenen Daten erhalten möchte, erfährt im Register, welche Datensammlungen überhaupt vorhanden sind, welchen Inhalt sie grundsätzlich haben – und schliesslich, an welche Verwaltungsstelle man sich wenden muss, falls man Einsicht in die eigenen Daten nehmen möchte.

Das Register dient aber auch den Organen des Kantons und der Gemeinden. Sie erhalten so einen besseren Überblick über die bei ihnen vorhandenen Daten und über die Datenflüsse zwischen den Verwaltungsstellen. Es bietet zudem die Möglichkeit, kritisch zu überprüfen, ob die vorhandenen Datensammlungen zu Recht geführt werden, inhaltlich in Ordnung und sachlich notwendig sind.

Das Register selbst enthält *keinerlei* Personendaten. Ersichtlich ist nur, unter welcher Bezeichnung eine Verwaltungsstelle eine Datensammlung führt und welche Art von Daten dort gesammelt wird.

### Zuständigkeiten und Projektleitung

Der DSB ist für die Führung des Registers der kantonalen Verwaltung zuständig. Die Gemeinden haben ihr Register selber zu führen<sup>138</sup>. Um die Einheitlichkeit des Registers zu gewährleisten, stellte sich die Datenschutzstelle jedoch zu Beginn des Projekts zur Verfügung, sämtliche Datensammlungen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden<sup>139</sup> zu erfassen. Seit Oktober 2004 ist Rechtsanwalt lic. iur. Lothar Sidler von der Datenschutzstelle für das Register der Datensammlungen verantwortlich. Er ersetzt Rechtsanwalt lic. iur. Carl-Rudolf Meier, der die Datenschutzstelle Ende September 2004 verlassen hat.

### Stand des Projekts:

#### 1'217 Zuger Datensammlungen!

In der Zwischenzeit sind die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung und aller Einwohnergemeinden erfasst. Bei Bürgergemeinden und Kirchgemeinden fehlt je noch eine Gemeinde. Im März 2004 präsentierte der Datenschutzbeauftragte das Register der Datensammlungen den Medienvertretern an einem gut besuchten Medienanlass im Rahmen einer «Online-Vorführung» im Massstab 1:1. Das Medienecho war breit.

Seither ist das Register im Internet auf der Website des DSB unter «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Register der Datensammlungen» online verfügbar. Ende Jahr waren 312 Datensammlungen des Kantons, 903 der Gemeinden und 2 von übrigen Institutionen im Register nachgeführt, insgesamt somit 1'217. Um den Interessierten aus den Gemeinden den Zugriff auf die gemeindlichen Datensammlungen zu vereinfachen, vereinbarte der DSB mit den Einwohnergemeinden, den direkten Zugriff von den jeweiligen Homepages der Gemeinden auf den Registerbereich ihrer Datensammlungen einzurichten. Seit Dezember 2004 haben die Einwohnergemeinden nun die Möglichkeit, ihren eigenen Registerbereich in den gemeindlichen Web-Auftritt zu integrieren.

### Wird das Register im Internet konsultiert?

Seit Anfang März 2004 steht das Register der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung. Wie sieht der Besucherstrom aus? Um dies beurteilen zu können, werden die Besucher statistisch anonymisiert ausgewertet. Solche Auswertungen von Webbesuchen sind *kritisch* unter die Lupe zu nehmen. Um die Bedeutung einer Website dokumentieren zu können, werden meist vollkommen bedeutungslose Angaben als «Besucher» ausgegeben – schnell ist dann von Hunderttausenden von Besuchern die Rede. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn jeder sogenannte «Hit» als «Besucher» ausgegeben wird ...

Wir haben die technischen Betreiber des Registers deshalb gebeten zu eruieren, wie viele Personen aus dem Kanton Zug und Umgebung zu [+/-] Geschäftszeiten das Register zu Rate gezogen haben.

136 § 12 und § 26 Abs. 1 Datenschutzgesetz. Davon ausgenommen sind gemäss § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz die Hilfsdatensammlungen und Datensammlungen, die nur bis maximal sechs Monate geführt werden. Ebenfalls nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die keine Personendaten, sondern ausschliesslich Sachdaten beinhalten.

137 § 13 Datenschutzgesetz.

138 § 12 Abs. 5 Datenschutzgesetz.

139 Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie Korporationsgemeinden.

Von der ursprünglich schwindelerregend hohen Zahl von «Hits»<sup>140</sup>, «Page-Views» und «Visits» waren deshalb vorweg alle Besuche der Datenschutzstelle selber abzuziehen, ebenfalls sämtliche Suchmaschinen und «Web-Bots» [etc.], sodann alle Besucher, welche das Register zwischen 21.00 und 7.00 Uhr besuchten, im Weiteren alle australischen, koreanischen und mexikanischen Besucher etc.

Was war das von allem statistischen Ballast entschlackte Ergebnis? *Monatlich besuchen zwischen 25 und 190 Personen das Register.* Jeder Besucher ruft dabei etwa 9 verschiedene Seiten auf und bleibt dabei während etwa 5 Minuten im Register. Viele Besucher haben drei- oder viermal Abfragen im Register getätigt.

Aus unserer Sicht wird durch dieses Ergebnis ein *erhebliches* Interesse seitens der Zuger Bevölkerung am Register nachgewiesen.

Wir sind gespannt, wie sich das Interesse an dieser Dienstleistung in Zukunft entwickeln wird. Wir werden Sie hier auch im nächsten Jahr wieder informieren.

### Ausblick

Für das kommende Jahr sind die Abschlussarbeiten am Register geplant. Zu erfassen sind die noch fehlenden Bürger- und Kirchgemeinden sowie alle Korporationsgemeinden. Zudem sind die Datensammlungen derjenigen Privatpersonen und Unternehmen zu erfassen, die im Rahmen von Leistungsverträgen öffentliche Aufgaben erfüllen.

Die kantonalen Verwaltungsstellen und die Gemeinden sind für die Richtigkeit der Angaben im Register verantwortlich. Sie haben dem DSB auch allfällige neue sowie Änderungen und Löschung bestehender Datensammlungen zu melden. Für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmten die kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsstellen Verantwortliche für das Register. Sie sind die Kontaktpersonen für die Datenschutzstelle.

An dieser Stelle bedanken wir uns gerne bei allen mitbeteiligten Personen von Kanton und Gemeinden für die ausgezeichnete Zusammenarbeit bei diesem Projekt.

## 5. Weiterbildung

### 5.1 Weiterbildungsangebot des Datenschutzbeauftragten

#### «Die Verwaltung kennen lernen»

Die kantonale Verwaltung macht im Rahmen einer obligatorischen eintägigen Veranstaltung die neuen Mitarbeitenden mit Grundlagen, Struktur und «Philosophie» sowie weiteren Aspekten ihres neuen Arbeitgebers bekannt. Diese Veranstaltung wird vom Personalamt zwei- bis viermal pro Jahr durchgeführt und von jeweils etwa 35 Personen besucht. Die Datenschutzstelle informiert im Rahmen einer Kurzpräsentation die neuen Mitarbeitenden über die Grundlagen zu Datenschutz und Datensicherheit, skizziert die zentralen Rechte und Pflichten und macht sie auf die Dienstleistungen der Datenschutzstelle aufmerksam. Es kann nicht Ziel einer solchen Veranstaltung sein, die Mitarbeitenden in Datenschutz und Datensicherheit auszubilden. Wichtig und wertvoll ist vielmehr: Die neuen Mitarbeitenden aller Stufen hatten einen ersten Kontakt mit der Datenschutzstelle und wissen, wo sie bei Bedarf fachliche Unterstützung erhalten.

#### Flächendeckende EDV-Weiterbildung – mit Datenschutz-Modul

Ab Ende 2003 bis im Frühjahr 2004 hat die kantonale Informatik auf das neue «Windows XP»-Betriebssystem umgestellt. Das neue System bedeutet für die Mitarbeitenden Änderungen bisheriger Abläufe. Das Migrationsprojekt sah deshalb vor, grundsätzlich alle 1'100 AnwenderInnen im Rahmen einer halbtägigen Schulung mit den wichtigsten Neuerungen vertraut zu machen. Wie schon im Vorjahr<sup>141</sup> wurde bei dieser Ausbildung das vom DSB erarbeitete Modul «Datenschutz und Datensicherheit» geschult.

**Fazit:** Für den Schutz der Privatsphäre von Bürgerinnen und Bürgern ist es entscheidend, dass sämtlichen Mitarbeitenden der Verwaltung zumindest in den Grundzügen bekannt ist, welche Pflichten sie im Bereich Datenschutz/Datensicherheit zu befolgen haben. Dazu hat das vorliegende Schulungsprogramm einen wichtigen Beitrag geleistet. «Datenschutz? –

140 22'537 an der Zahl ...

141 Näheres dazu s. TB DSB 2003 S. 32.

Nie gehört!» kann man bei den kantonalen Mitarbeitenden der Verwaltung zukünftig nicht mehr gelten lassen.

### **Datenschutz-Schulung im Rahmen der Zentralschweizer Verwaltungsweiterbildung**

Die kantonalen Verwaltungen der Zentralschweiz bieten gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Verwaltungsmitarbeitenden an. Der DSB LU hat zusammen mit dem DSB ZG am 29. März 2004 die je halbtägigen Kurse «Grundlagen des Datenschutzes» sowie «Entwicklungen im Datenschutz» angeboten. Eine gute Gelegenheit, kantonsübergreifend zusammenzuarbeiten, zudem eine effiziente Art, beschränkte Ressourcen zu bündeln.

### **Weitere Veranstaltungen und Präsentationen**

Verschiedene private Institutionen, die im Rahmen von Leistungsverträgen öffentliche Aufgaben für den Kanton übernommen haben, wünschten eine Ausbildung in Sachen Datenschutz durch den DSB. Im Rahmen seiner beschränkten Ressourcen ist der DSB stets gerne bereit, kantonale und gemeindliche Verwaltungen und auch Auftragsnehmer öffentlicher Aufgaben gezielt auszubilden, zu informieren und mit ihnen bei konkreten Fragestellungen nach Lösungen zu suchen.

Zahlreiche Gelegenheiten über Anliegen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu informieren gab es im Weiteren im Rahmen von Referaten, Kurz-Präsentationen oder Sitzungen.

### **Zusätzliches Weiterbildungsangebot: Vorträge, Semesterarbeiten und Diplomarbeiten**

Arbeiten von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern zum Thema Datenschutz und Datensicherheit hat der DSB auch dieses Jahr wieder nach Möglichkeit tatkräftig unterstützt: durch Beratung, Interviews und kostenlose Abgabe von nützlichen Unterlagen.

## **5.2 Auch der DSB muss sich weiterbilden**

### **Allgemeines**

Insbesondere im technischen Bereich ergeben sich laufend Neuerungen. Um einigermassen

auf dem Laufenden zu bleiben, ist Weiterbildung angesagt. Der DSB informierte sich anlässlich von Veranstaltungsbesuchen insbesondere über neue fachspezifische Entwicklungen in den Bereichen Kommunikation, Schulung, Gesundheit und IT-Sicherheit.

### **Internationale Konferenzen**

Die Schweiz ist im Bereiche des Datenschutzes nicht führend. Vielmehr werden die Themen Datenschutz und Datensicherheit international diskutiert, entwickelt und entschieden. Der DSB muss deshalb informiert sein, was insbesondere in Europa, aber auch weltweit passiert. Um einen Einblick in das aktuelle Geschehen zu erhalten, bieten internationale Treffen ideale Möglichkeiten. Was liegt in der Luft – welche Themen kommen durch internationale Vorgaben bald auch auf die Schweiz zu? Wie können wir uns vorbereiten? Wie machen es die anderen? Was hat sich bereits bewährt, was nicht?

Neben Referaten, Workshops und Diskussionen geben stets auch Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen im informellen Rahmen viele Anstösse für die tägliche Arbeit und auch die Möglichkeit, bei Bedarf unter dem Jahr auf ausländisches Fachwissen zurückgreifen zu können. Die Zuger Datenschutzstelle kann dadurch vom international vorhandenen Know-how profitieren, was wiederum direkt der Zuger Bevölkerung zugute kommt.

[Hinweis: An den folgenden vier internationalen Veranstaltungen hat der DSB in seiner Freizeit teilgenommen; für Kosten und Spesen kam er selber auf.]

### **Internationale Konferenz der DSB**

26th International Conference on Privacy and Personal Data Protection:

«Das Recht auf Privatsphäre – das Recht auf Würde»

Die Konferenz fand vom 14. bis 16. September 2004 in Wrocław/Polen statt. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter von Datenschutzstellen aus über 50 Nationen sowie zahlreiche Personen aus den Bereichen Wirtschaft, Advokatur, Organisationen und Wissenschaft. Schwerpunkte:

- Privatsphäre und öffentliche Sicherheit



- Privatsphäre und die Nutzung von RFID<sup>142</sup>
- Privatsphäre des Arbeitnehmers
- Privatsphäre in der Medienberichterstattung
- Privatsphäre im Internet
- Zur ökonomischen Bedeutung der Privatsphäre
- Datenflüsse in der global vernetzten Wirtschaft
- Aktuelle DSB-Länderberichte
- Zusammenarbeit der DSB

Tagungsprogramm, Referate und weitere Informationen stehen Ihnen auf der Konferenz-Website zur Verfügung.<sup>143</sup>

### Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten

«The Navigation of Privacy»

Einmal jährlich treffen sich die europäischen DSB. Dieses Jahr hat die niederländische Datenschutzstelle vom 21. bis 23. April 2004 nach Rotterdam eingeladen. Es haben rund 100 Personen teilgenommen. Diese haben 32 Länder sowie verschiedene europäische Gremien, Organisationen und Institutionen vertreten.

Themen:

- Zur Rolle der DSB
- Zur Durchsetzung des Datenschutzes
- Effiziente Organisation der Datenschutzstellen
- Europäische Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

### Besuch bei EUROPOL in Den Haag

Im Zusammenhang mit der europäischen Konferenz hat EUROPOL am 21. April 2004 die europäischen Datenschutzbeauftragten zu einer sehr aufschlussreichen und illustrativen Informationsveranstaltung an ihren Hauptsitz in Den Haag eingeladen.

### Kieler Sommerakademie 2004

Diese wichtige deutsche Konferenz, die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz von Schleswig-Holstein jährlich durchgeführt wird, hat am 30. August 2004 stattgefunden und war dem Thema «Identitätsmanagement»<sup>144</sup> gewidmet. Über 400 Personen haben teilgenommen; darunter viele Vertreterinnen und Vertreter aus Dienstleistungen und Industrie, öffentlichen Verwaltungen und Advokatur, teilweise in der Funktion als betriebliche Datenschutzbeauftragte.

Aus dem Programm:

- Kann Technik Grundrechte sichern?
- Identifizierung im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Privatheit
- Europäische Projekte zum Identitätsmanagement
- Rechtslage beim Outsourcing

Tagungsprogramm, Referate und weitere Informationen finden Sie auf der Website des ULD Schleswig-Holstein.<sup>145</sup>

## 6. Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen und mit den kantonalen Datenschutzbeauftragten

### Allgemeines

Seit Anfang 2000 sind die Datenschutzbeauftragten sämtlicher Kantone gemeinsam mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten [EDSB] im Verein «DSB + CPD.CH» zusammengeschlossen.<sup>146</sup> So können die – meist sehr beschränkt – vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden. Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen: Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Informationsaustausch, Weiterbildung oder gemeinsames Auftreten gegenüber den Medien. Ein grosser Teil dieser Arbeit wird von Arbeitsgruppen geleistet.<sup>147</sup>

In diesem Jahr sind dem Verein die Datenschutzbeauftragten der Städte Belp/BE und Uster/ZH mit Beobachterstatus beigetreten.

### Zusammenarbeit mit dem DSB LU

Neben einem regelmässigen informellen Informationsaustausch packten die DSB LU und ZG gemeinsam zwei grössere Projekte an. Im März 2004 führten sie im Auftrag der Zentralschweizer Verwaltungsweiterbildung gemeinsam zwei halbtägige Kurse zum Thema Datenschutz/Datensicherheit durch. Daneben prüften sie auf Wunsch der «Arbeitsgruppe BESA<sup>148</sup>/RAI-RUG<sup>149</sup> Zentralschweiz»<sup>150</sup> zwei verschiedene Software-Angebote zur Bearbeitung der persönlichen Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen auf ihre datenschutzrechtliche Rechtmässigkeit. Ein heikles Gebiet: Analysiert doch die Heim-

142 RFID: Radio-Frequency Identification Technologie. Gegenstände werden mit einem winzigen Chip bestückt, dessen Informationen unbemerkt aus Distanz ausgewertet werden können. Diese «intelligenten Etiketten» werden in naher Zukunft auf sämtlichen Waren zu finden sein und diese von der Herstellung bis zur Entsorgung begleiten. Sie werden den heute verwendeten Barcode ersetzen. Die deutsche METRO Group, das fünftgrösste Handelsunternehmen der Welt, hat übrigens bereits seit November 2004 RFID-Technologie im Einsatz. Für die Privatsphäre ergeben sich Probleme, da wir als Träger solcher Chips (etwa in Kleider, in Banknoten etc.) nicht bemerken, wer wann die gespeicherten Informationen auswertet. Alles Nähere zum Thema RFID finden Sie unter «<http://www.foebud.org/rfid/>».

143 «<http://26konferencja.giodo.gov.pl/>».

144 Der Mensch hat sehr viele verschiedene Rollen. Wie will, kann oder darf er sich andern gegenüber zeigen – wie sehen dabei die technische Umsetzung, das Datenthandling, die Möglichkeit des anonymen Handelns, der Schutz der Privatsphäre aus?

145 «<http://www.datenschutzzentrum.de/somak/somak04/somak04.htm>».

146 Näheres dazu finden Sie unter «[www.dsb-cpd.ch](http://www.dsb-cpd.ch)».

147 Folgende Arbeitsgruppen sind zur Zeit aktiv: «AG Gesundheit», «AG Statistik» sowie «AG Innere Sicherheit».

148 BESA: Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem.

149 RAI: Resident Assessment Instrument [Bewohner-Beurteilungsinstrument]; RUG: Resource Utilization Groups [Klassifikation von homogenen Pflegeaufwandsgruppen].

150 Die Arbeitsgruppe verfasste [u. a.] aufgrund der Hinweise der DSB LU und ZG zu Handen der entsprechenden Institutionen in den sechs Zentralschweizer Kantonen eine Empfehlung.

leitung mit solchen Systemen ihre Heimbewohner jährlich mit hunderten von Fragen zu ihrer Lebens- und Gesundheitssituation – und macht sie so zu gläsernen Menschen. Regelmässig berichten denn auch die Medien kritisch darüber.<sup>151</sup>

### Zusammenarbeit mit den DSB BL und SO

Hier das zweite Beispiel einer effizienten Zusammenarbeit zwischen kantonalen DSB: E-Government ist ein Thema, das alle Kantone gleichermaßen, zudem je länger, je mehr beschäftigt. Die DSB der Kantone BL, SO und ZG setzten sich deshalb zusammen und verfassten gemeinsam den Leitfaden «E-Government». Dabei bestand die Freiheit, Anpassungen an die jeweiligen kantonalen Gegebenheiten vorzunehmen. Das Merkblatt geht insbesondere darauf ein, was für die öffentliche Verwaltung Inhalt eines Internet-Auftritts sein kann und wie die Kommunikation per E-Mail zu gestalten ist. Die Zuger Version steht Ihnen auf der DSB-Homepage zur Verfügung.<sup>152</sup>

### «Montreux 2005»

Der Eidg. DSB führt vom 14. bis 16. September 2005 die internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Montreux durch. Zur Vorbereitung dieser Konferenz wurde ein beratendes Gremium eingesetzt. Neben dem DSB ZH wurde auch der Zuger DSB in dieses «Comité consultatif» berufen.

### Konferenzen der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Am 17. März 2004 fand in Frauenfeld die Frühjahrskonferenz und am 4. November 2004 in Aarau das Herbstplenium statt. Neben der Behandlung von wichtigen aktuellen Themen ist der Informationsaustausch unter den kantonalen DSB stets ein grosser Gewinn dieser Treffen.

### Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich

Der DSB ZG war seit Dezember 2000 der vom Gemeinderat<sup>153</sup> der Stadt Zürich gewählte Stellvertreter des Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich. Dabei handelte es sich um ein Nebenamt, das etwa einem 1%-Pensum entsprach. Der DSB übte diese Tätigkeit ausserhalb seines Zuger Pensums aus. Nachdem es nicht gelang, die schon seit längerem vorhandenen unterschiedlichen Auffassungen bezüglich Stellung und Funktion des Stellvertreters zu überbrücken, trat René Huber im Juli 2004 von seinem Amt als Stellvertreter des DSB der Stadt Zürich zurück.

## 7. Wir über uns

### Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug das Arbeitspensum von René Huber von Januar bis Juni 60%, ab Juli 70% [Übernahme von 10% des Mitarbeiterpensums]. Rechtsanwalt lic. iur. Carl-Rudolf Meier, dessen Arbeitspensum von Januar bis Juni 60% und von Juli bis September 50% betrug, hat die Datenschutzstelle auf Ende September verlassen. Als neuer juristischer Mitarbeiter konnte Rechtsanwalt lic. iur. Lothar Sidler gewonnen werden. Er ist seit Oktober mit einem Pensum von 50%<sup>154</sup> im Einsatz. Durch seine langjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt weiss er bestens, wie gemeindliche und kantonale Verwaltungen aufgebaut sind, wie sie funktionieren und welche Dienstleistungen sie zu erbringen haben. Er hat sich innerhalb kurzer Zeit sehr gut ins Datenschutzrecht eingearbeitet. Das DSB-Sekretariat wird nun bereits seit sechs Jahren von Hildegard Steiner von der Staatskanzlei betreut.

151 Quellenangaben zu einigen Medienberichten finden Sie vorne S. 8 FN 43.

152 «www.datenschutz-zug.ch», Rubrik «Kanton/Aktuelles».

153 Legislative.

154 Aufteilung: 45% befristete Aushilfsstelle; 5% unbefristetes Anstellungsverhältnis.

### Übersicht des Aufwandes für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

Hier eine kurze Übersicht, die zeigt, wofür der Datenschutzbeauftragte<sup>155</sup> im Berichtsjahr seine Arbeitszeit eingesetzt hat. Statistische Angaben wie Anzahl der geführten Telefongespräche, der behandelten Anfragen, der verfassten Stellungnahmen etc. sind nur beschränkt aussagekräftig. Denn je nach Komplexität kann der Arbeitsaufwand für ein einzelnes Geschäft zwischen 30 Minuten und 10 Stunden betragen. Deshalb folgt hier eine Aufstellung der aufgewendeten Arbeitszeit nach thematischen Schwerpunkten:

Bereich	2004*	[2003]	[2002]	Hinweise
<b>Beratung/Auskunft/Information</b>	42%	[48%]	[40%]	Aufgeteilt nach: Kantonale Verwaltung 32% [35%] [31%] Gemeinden 4% [7%] [4%] Private 6% [6%] [5%]
<b>Ausbildungsangebote</b>	5%	[6%]	[3%]	Für kantonale und gemeindliche Verwaltungen [Schulung im Rahmen der «Windows XP»-Umstellung; Referate/Präsentationen etc.]
<b>Betreuung grösserer Projekte</b>	14%	[13%]	[13%]	Register Datensammlungen, Tätigkeitsbericht, Rechenschaftsbericht und Beitrag GVP
<b>Begleitung Datenschutzgesetz</b>	3%	[1%]	[1%]	Verfassen von Merkblättern
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	10%	[11%]	[11%]	Homepage, Medienarbeit, Mailing-Liste
<b>Zusammenarbeit mit Eidg. DSB und kantonalen DSB</b>	4%	[3%]	[14%]	Informationsaustausch, Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins «DSB+CPD.CH», Begleitkomitee «Internat. Konferenz Montreux 2005»
<b>Weiterbildung</b>	2%	[3%]	[4%]	Tagungsbesuche [insbesondere im IT-Bereich]
<b>Diverses</b>	20%**	[15%**]	[14%]	Korrespondenz, Rechnungswesen, Personelles, Betreuung der eigenen EDV-Infrastruktur, Bibliothek, Besprechungen – soweit nicht direkt einzelnen Projekten zuweisbar
<b>Total</b>	100%	[100%]	[100%]	

\* In % der Arbeitszeit [Pensum: Januar bis Juni 60%, seit Juli 70%]

\*\* Im Berichtsjahr ergab sich nicht unbedeutender Zusatzaufwand für die Neubesetzung der Mitarbeiterstelle.

155 Ohne jur. Mitarbeiter. Dessen 60%- bzw. 50%-Pensum teilen sich in etwa wie folgt auf: Register: 50%; Beratung Verwaltung: Kanton 40%, Gemeinden 10%.

# Dank!

An dieser Stelle bedanke ich mich sehr herzlich

- *bei allen Mitarbeitenden von kantonalen und gemeindlichen Stellen*, mit denen ich im Berichtsjahr Kontakt hatte. Für ihr Interesse und ihre Unterstützung bei der Umsetzung und Konkretisierung eines verfassungsmässigen Grundrechts der Zuger Bürgerinnen und Bürger: dem Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre und dem Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.  
Die Umsetzung dieses Grundrechts ist für die Verwaltung nicht immer einfach, manchmal resultiert auch ein gewisser Zusatzaufwand. Ich stelle aber fest, dass alle Stellen, in Gemeinden wie beim Kanton, die korrekte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Datenschutz und Datensicherheit vorbehaltlos unterstützen. Wo Mängel festzustellen sind, fehlt es regelmässig an den Fachkenntnissen. Und nicht zuletzt aus diesem Grund liegt dieser Bericht vor Ihnen ...
- *bei Landschreiber Tino Jorio*, der die Anliegen des Datenschutzes und die Aufgaben der Datenschutzstelle seit allen Anfängen mit viel Sympathie und Wohlwollen, aber auch wacher Kritik, begleitet und tatkräftig unterstützt hat. Die Zusammenarbeit mit ihm ist nicht nur kollegial und angenehm, sondern stets auch interessant und spannend – kurzum: eine Herausforderung und ein Vergnügen.
- *bei allen kritischen Geistern*, die bereit waren, interessiert, konstruktiv und offen an gesetzeskonformen Lösungen mitzuarbeiten;
- *bei allen Mitarbeitenden der Staatskanzlei*, bei der die Datenschutzstelle Gastrecht hat. Über die tatkräftige Unterstützung im administrativen Bereich sind wir sehr froh – die angenehme und kollegiale Zusammenarbeit schätzen wir ausserordentlich;
- *bei Hildegard Steiner*, die seit Jahren die Administration kompetent und speditiv betreut;
- *bei Carl-Rudolf Meier [bis September] und Lothar Sidler [ab Oktober]*, ohne deren tatkräftige Unterstützung als Mitarbeiter auf der Datenschutzstelle es nicht möglich gewesen wäre, all die Aufgaben zu lösen, Projekte zu begleiten und Anfragen zu beantworten, die sich uns im Jahr 2004 stellten;

<b>A</b>		<b>M</b>	
Alters- und Pflegeheim [Merkblatt betr. Datenerhebung]	5	Mailing-Liste [des DSB]	24
Amtsblatt [Publikation von Todesfällen, Fall 8]	12	Merkblätter	4
Arbeitslosigkeit und Privatsphäre [Fälle 1 bis 3]	10	Mitarbeitergespräch [Datenbekanntgabe, Fall 28]	19
Arbeitsrecht [Fälle 16 bis 21]	15		
Archiv [Einsichtsrecht, Fall 15]	14	<b>N</b>	
		Newsletter des DSB	24
<b>D</b>		<b>P</b>	
Datenschutzstelle Zug [«Wir über uns»]	32	Planungsstudie [Adressen von Steuerverwaltung, Fall 36]	21
Datensicherheit Schulung [der Verwaltungsmitarbeitenden]	29	Polizeigesetz [Mitarbeit DSB]	27
Datensicherheit [keine Integration des PC-Schulnetzes, Fall 37]	22		
Datensicherheitsverordnung	8	<b>R</b>	
Dokumentationspflicht [betr. Schule, Fall 25]	18	Rechnungsstellung in der Psychiatrie [Fall 7]	12
		Register der Datensammlungen	28
<b>E</b>		<b>S</b>	
E-Government [Merkblatt]	4	SBB-Billette [Bestellung im Internet, Fall 6]	11
Einbürgerung [Fälle 22 und 23]	16	Schule [Fälle 24 bis 28]	17
Einsicht in die eigenen Daten [Fälle 11 bis 14]	13	Schulung [der Verwaltungsmitarbeitenden]	29
Einsicht in die eigenen Daten [betr. Polizeidaten, Fall 30]	19	Sicherheitsdienste [Datenbekanntgabe durch private ~, Fall 33]	20
Einwohnerkontrolldaten [Online-Zugriff des Kantons, Fall 10]	13	Sozialhilfeempfänger [Bekanntgabe von Adressen, Fall 9]	12
elektronische Steuererklärung [Fall 38]	22	Steuerverwaltung [Bekanntgabe von Adressen? Fall 36]	21
E-Mail [sichere Übertragung von Dokumenten, Fall 40]	23	Stipendiengesuch [Bekanntgabe von Elterndaten, Fall 26]	18
		Straftat eines Arbeitnehmers [Bekanntgabe an Arbeitgeber? Fall 32]	20
<b>F</b>		Straftat eines Schülers [Datenbekanntgabe an die Eltern? Fall 31]	20
Fahrzeughalterdaten [Sperrung, Fall 4]	11		
Fotos [Lehrpersonen und Schüler, Fall 27]	18	<b>T</b>	
		Tätigkeitsbericht 2003	25
<b>G</b>		Todesfälle [Publikation im Amtsblatt, Fall 8]	12
Gesetzgebung [Mitarbeit des DSB]	25		
GVP [betr. DSB]	25	<b>V</b>	
		Verein CH-DSB	31
<b>I</b>		Vernehmlassungen [Mitarbeit des DSB]	26
Informatikverordnung [ITV]	7	Verpflichtungserklärung [Merkblatt betr. Auslagerung]	4
Internationale Konferenzen [Weiterbildung DSB]	30	Verschlüsselung [Datenbekanntgabe via Internet, Fall 39]	23
Internet-Auftritt [des DSB]	23	Videoüberwachung [Fälle 34 und 35]	21
Internet-Nutzung [Merkblatt für Schulen]	4		
		<b>W</b>	
<b>K</b>		Wahlgesetz [kleine Revision]	25
Konferenzen [Weiterbildung DSB]	30	Weitergabe von Adressen [Fall 5]	11
Kopien [betr. Kostenlosigkeit, Fall 12]	14		
Kundenumgang [Merkblatt]	5		
<b>L</b>			
Langzeitpflege [Datenbearbeitung]	5		
Lebensmittelkontrolle [Resultate im Internet? Fall 29]	19		
Leistungsvereinbarungen mit Dritten	5		
Leitfaden [AIDS-Hilfe]	5		
Lohn von Verwaltungsmitarbeitenden [Bekanntgabe an Öffentlichkeit? Fall 19]	16		

# Nützliche Adressen

## Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug

Dr. iur. René Huber  
RA lic. iur. Lothar Sidler  
Regierungsgebäude  
Postfach 156  
6301 Zug  
Tel. 041 728 31 87  
[direkt Huber]  
Tel. 041 728 31 16  
[direkt Sidler]  
Tel. 041 728 31 47  
[Sekretariat]  
Fax 041 728 37 01  
www.datenschutz-zug.ch

## Eidgenössischer Daten- schutzbeauftragter

Feldegweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Tel. 031 322 43 95  
www.edsb.ch

## Kantonale Verwaltung

Tel. 041 728 33 11  
[Zentrale]

## Gemeindeverwaltungen

Baar  
Rathausstrasse 6  
Postfach 258  
6340 Baar  
Tel. 041 769 01 11  
Fax 041 769 01 90

Cham  
Mandelhof  
Postfach 181  
6330 Cham  
Tel. 041 784 47 47  
Fax 041 784 47 74

Hünenberg  
Chamerstrasse 11  
Postfach 261  
6331 Hünenberg  
Tel. 041 784 44 44  
Fax 041 784 44 99

Menzingen  
Rathaus  
Postfach 99  
6313 Menzingen  
Tel. 041 757 22 22  
Fax 041 757 22 11

Neuheim  
Dorfplatz 5  
Postfach 161  
6345 Neuheim  
Tel. 041 757 21 30  
Fax 041 757 21 40

Oberägeri  
Alosenstrasse 2  
Postfach 159  
6315 Oberägeri  
Tel. 041 754 70 20  
Fax 041 754 70 21

Risch  
Zentrum Dorfmat  
Postfach 263  
6343 Rotkreuz  
Tel. 041 798 18 18  
Fax 041 798 18 88

Steinhausen  
Bahnhofstrasse 3  
Postfach 164  
6312 Steinhausen  
Tel. 041 748 11 11  
Fax 041 741 31 81

Unterägeri  
Postfach 79  
6314 Unterägeri  
Tel. 041 754 55 00  
Fax 041 754 55 55

Walchwil  
Dorfstrasse 4  
Postfach 93  
6318 Walchwil  
Tel. 041 759 80 10  
Fax 041 758 24 68

Zug  
Stadthaus am Kolinplatz  
Postfach 1258  
6301 Zug  
Tel. 041 728 15 15  
Fax 041 728 23 71

Gestaltung:  
Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Auflage: 3'000 Expl.

Druck: Speck Print AG, Baar

Gedruckt auf Cyclus-Recycling-  
papier aus 100% speziell sortierten  
Druckerei- und Büroabfällen

